



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

477
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 18. Dezember 2017

Nummer 50

Inhaltsangabe:

- | | |
|---|---|
| <p>A</p> <p style="text-align: center;">Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung und der obersten
Landesbehörden</p> <p>653. Widmung von Teilstrecken auf der Landesstraße 19 im Gebiet der Stadt Erkelenz und der Gemeinde Titz Seite 478</p> <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>654. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG Seite 478</p> <p>655. Verfahren im Wasserrecht Seite 479</p> <p>656. Bekanntmachung
Plangenehmigungsverfahren gemäß Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die Kölner Verkehrs-Betriebe AG – Neubau des Unterwerks 52 „Springborn“ an der Berliner Straße in Köln-Mülheim Seite 479</p> <p>657. Vereinbarung über die nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung Seite 480</p> <p>658. Vereinbarung über die von der Stadt Brühl in analoger Anwendung der Vorschriften nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung Seite 489</p> <p>659. Vereinbarung über die vom Rhein-Sieg-Kreis nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung Seite 498</p> <p>660. Vereinbarung über die vom Rheinisch-Bergischen Kreis nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung Seite 507</p> <p>661. Vereinbarung über die von der Stadt Wesseling in analoger Anwendung der Vorschriften nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung Seite 516</p> | <p>662. Vereinbarung über die von der Stadt Hürth in analoger Anwendung der Vorschriften nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung Seite 525</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>663. Zweite Änderungssatzung der Institutsordnung für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen vom 1. Dezember 2017 Seite 534</p> <p>664. Jahresabschluss und Prüfungsvermerk 2015 der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH Seite 534</p> <p>665. Satzung über den Wirtschaftsplan 2018 Seite 535</p> <p>666. 13. Änderungssatzung vom 24. November 2017 zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes Seite 536</p> <p>667. 4. Änderungssatzung vom 24. November 2017 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes Seite 537</p> <p>668. 16. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen Seite 540</p> <p>669. 6. Änderungssatzung vom 24. November 2017 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen vom 1. Juni 2012 Seite 541</p> <p>670. 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen Seite 543</p> <p>671. 5. Änderungssatzung vom 24. November 2017 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 22. Juni 2012 Seite 543</p> <p>672. 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof Seite 545</p> |
|---|---|

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2017 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Mittwoch, den 27. Dezember 2017 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 18. Dezember 2017, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Dienstag, den 02. Januar 2018 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2018 erscheint am Montag, den 08. Januar 2018.

Hierzu ist am Dienstag, den 02. Januar 2018, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

673. 5. Änderungssatzung vom 24. November 2017 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof vom 22. Juni 2012	Seite 546	680. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 555
674. 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der Stadt Burscheid	Seite 547	681. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 555
675. 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen	Seite 549	682. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 555
676. 5. Änderungssatzung vom 24. November 2017 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen vom 22. Juni 2012	Seite 550	E	Sonstiges
677. 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten	Seite 551	683. Liquidation h i e r : Kuratorium „Haus des Deutschen Ostens“ Aachen e.V.	Seite 555
678. 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der Gemeinde Kürten	Seite 552	684. Liquidation h i e r : Katholischer Berufsverband der Familienpflegerinnen und Dorfhelferinnen e.V.	Seite 555
679. 3. Änderungssatzung vom 24. November 2017 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald vom 21. November 2014	Seite 553	685. Liquidation h i e r : „Ammoniticon e.V.“	Seite 556

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

653. Widmung von Teilstrecken auf der Landesstraße 19 im Gebiet der Stadt Erkelenz und der Gemeinde Titz

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000.42000.090-4.22.02.02-48-L19

Im Gebiet der Stadt Erkelenz, Kreis Heinsberg und der Gemeinde Titz, Kreis Düren – Regierungsbezirk Köln – wurden Teilstrecken der L 19 neu gebaut. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 1. Dezember 2017.

Die neugebauten Teilstrecken der L 19n

- 1) von NK 4904 030 O nach NK 4904 031 O
von Station 0,000 nach Station 1,039
(Länge 1,039 km)
- 2) von NK 4904 031 C nach NK 4904 084 C
von Station 0,000 nach Station 2,712
(Länge 2,712 km)
(Gesamtlänge: 1–2: 3,751 km)

sowie die neugebauten Verbindungsstrecken
im NK 4904 031

- O nach B (Länge: 0,026 km)
 - B nach C (Länge: 0,053 km)
 - C nach O (Länge: 0,027 km)
- (Gesamtlänge: 0,106 km)

erhalten gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. September 1995 in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – die Eigenschaft einer Landesstraße und werden mit dem Tag der Verkehrsfreigabe zum Bestandteil der L 19.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52064 Aachen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 4. Dezember 2017

Im Auftrag
Alfred Overberg

ABl. Reg. K 2017, S. 478

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

654. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0018/17/9.3.2-4-Od/Krö

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

(Stand 8. September 2017, BGBl. I S. 337) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma meda Manufacturing GmbH, Neurather Ring 1, 51063 Köln hat folgendes Vorhaben in der Gemarkung Mülheim, Flur 3, Flurstücke 1942 und 1943 beantragt:

Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklasse „akute Toxizität“ Kategorien 1 und 2 einzustufen sind.

Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Erhöhung der Lagermengen im bereits bestehenden Chemiekalienlager im Gebäude 78 auf weniger als 20t akut toxischer Stoffe der Kategorien 1 und 2.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Errichtung eines Vorhabens nach Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG. Da für das Vorhaben nach Nr. 9.3.3 nach Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen ist, wurde diese entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Durch das Vorhaben werden keine Gebiete mit besonderen Schutzkriterien entsprechend der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG beeinträchtigt.

Insbesondere resultieren aus dem Neuvorhaben keine relevanten Luftverunreinigungen, da die Gefahrstofflagerung eine passive Lagerung ist und keine Schadstoffemissionen verursachen kann. Auf die Schallimmissionssituation in der Umgebung wirkt sich das Vorhaben insgesamt nicht aus, da die beantragten Änderungen nicht relevant zu den bereits vorhandenen Lärmimmissionen der Anlage beitragen. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben keine neuen Flächen versiegelt werden, sondern die Lagerung innerhalb eines bestehenden Gebäudes erfolgt. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da kein neues Abwasser entsteht und wassergefährdende Stoffe entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gehandhabt werden. Auch werden durch das Vorhaben keine neuen Abfälle generiert.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Köln, den 27. November 2017

Im Auftrag
gez. Kröger

ABl. Reg. K 2017, S. 478

655. Verfahren im Wasserrecht

Bezirksregierung Köln
54.2-3.1-43.0-(5.9)-1-A-346-Ner (zu 680)

Köln, den 29. November 2017

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 in der geltenden Fassung der Bekanntmachung im BGBl. I Nr. 52 S. 2808–2834 vom 20. Juli 2017.

Der Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5 in 52353 Düren hat gemäß § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zur Sanierung der Schlammbehandlung – Erteilung einer Gesamtgenehmigung – der Kläranlage Wassenberg erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 3 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Nerlich

ABl. Reg. K 2017, S. 479

656. Bekanntmachung Plangenehmigungsverfahren gemäß Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die Kölner Verkehrs-Betriebe AG – Neubau des Unterwerks 52 „Springborn“ an der Berliner Straße in Köln-Mülheim

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht

Az. 25.5.8-1/17

7. Dezember 2017

Die Kölner Verkehrs-Betriebe AG hat am 6. Oktober 2017 nach § 28 Abs. 1a PBefG einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für den Neubau des Unterwerks 52 „Springborn“ an der Berliner Straße in Köln-Mülheim gestellt.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.11 sowie Anlage 3 zum UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Das Planungsgebiet wird im Nord-Westen von der Berliner Straße und im Nord-Osten von der Bundesautobahn A 3 begrenzt. Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „L 26 Merheimer Heide und ehemaliger Festungsgürtel Ostheim bis Mülheim“.

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme werden ca. 165 m² Scherrasenflächen dauerhaft in Anspruch genommen. Davon werden 98 m² durch die Errichtung des Unterwerks überbaut und ca. 67 m² als Schotterrasen hergestellt.

Als Ausgleich für die Versiegelung werden das nicht mehr benötigte Schalthaus (12 m²) zurückgebaut, die asphaltierte Aufstellfläche (30 m²) entsiegelt und im Zuge der Einbindung des Unterwerks Gehölzpflanzungen in einem Umfang von ca. 85 m² durchgeführt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die vorgesehenen Maßnahmen vollständig kompensiert.

Nach Auswertung vorhandener Daten und auf Grundlage der Ortsbegehung besitzt der Eingriffsbereich keine Habitatsignung für planungsrelevante Arten. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch die geplante Baumaßnahme ist demnach ausgeschlossen.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. D ü r b a u m

ABl. Reg. K 2017, S. 479

**657. Vereinbarung
über die nach § 13 (2) der Satzung des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg
zu tragende Aufwandabdeckung**

Der Rhein-Erft-Kreis, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Rhein-Erft-Kreis“ genannt –

und

die Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister,
– nachfolgend „Stadt Köln“ genannt –

schließen folgende

Vereinbarung
über die nach § 13 (2) der Satzung des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg
zu tragende Aufwandabdeckung

§ 1

Art und Gegenstand dieses Vertrags

(1) Nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist von einem Aufgabenträger, der Leistungen eines kommunalen Verkehrsunternehmens in Anspruch nimmt, an dem er nicht unmittelbar beteiligt ist, eine pauschalierte Aufwandabdeckung zu entrichten. Diese bestimmt sich

nach dem durchschnittlichen unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbetrag je Betriebsmittel und Verkehrsleistungseinheit.

(2) Beide Parteien dieser Vereinbarung sind Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW und daher für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV zuständig. Die Sicherstellung des ÖPNV auf den interlokalen Linien auf Grundlage der Verträge zum Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist gemeinsame Aufgabe beider Parteien. Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Vergabe einer Linie jeweils ein Aufgabenträger insgesamt zuständig sein. In diesem Fall ist der eine Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ und der andere „Vergabestelle“. Im Einzelnen wird dies für folgende Linien vereinbart:

a) Das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises (insoweit „mitbedienter Aufgabenträger“) wird durch das von der Stadt Köln (insoweit „Vergabestelle“) beauftragte Verkehrsunternehmen auf folgenden Linien ab Stadtgrenze Köln mitbedient:

- Stadtbahnlinie 7 bis Frechen;
- Buslinie 125 bis Pulheim;
- Buslinie 145 bis Frechen.

b) Das Gebiet der Stadt Köln (insoweit „mitbedienter Aufgabenträger“) wird durch das vom Rhein-Erft-Kreis (insoweit „Vergabestelle“) beauftragte Verkehrsunternehmen auf folgenden Linien ab Grenze Rhein-Erft-Kreis mitbedient:

- 783 AST-Verkehr Frechen bis Weiden-West;
- 786 AST-Verkehr Pulheim bis Weiden-West bzw. Bocklemünd bzw. Worringen;
- 787 AST-Verkehr Bergheim bis Weiden-West, Weiden-Zentrum;
- 935 (Brühl-) Köln-Meschenich (-Hürth);
- 949 bis Köln-Weiden;
- 961 bis Köln-Weiden;
- 962 bis Köln-Bocklemünd;
- 963 bis Köln-Weiden (voraussichtlich ab Dezember 2017 = Linie 950);
- 965 bis Köln-Weiden;
- 967 bis Köln-Weiden.;
- 970 bis Köln-Bocklemünd;
- 978 bis Köln Hbf und
- 980 bis Köln-Worringen S-Bahnhof.

Die Stadt Köln übernimmt keine Mitfinanzierung der AST-Verkehre sowie der Linie 965. Daher finden insoweit die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 dieser Vereinbarung keine Anwendung.

- (3) Die Vergabestelle übernimmt die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf den in Abs. 2 genannten Strecken. Der mitbediente Aufgabenträger überträgt der Vergabestelle hierfür durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit die Befugnisse gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit es um die in Abs. 2 festgelegten Strecken geht.
- (4) Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

§ 2

Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Änderungen des Fahrplans und der Qualitätsstandards gegenüber dem bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung geltenden Stand bedürfen der Zustimmung des mitbedienten Aufgabenträgers. Der mitbediente Aufgabenträger stimmt sich mit der Vergabestelle vor der Fortschreibung und Aufstellung des Nahverkehrsplans über die für die von dieser Vereinbarung erfassten Abschnitte geltenden Festlegungen ab. Die Vergabestelle bemüht sich um eine Umsetzung der vom mitbedienten Aufgabenträger gewünschten Änderungen, wenn diese durch das von der Vergabestelle beauftragten Verkehrsunternehmen technisch, verkehrlich und betrieblich bezogen auf die Gesamtlinie umsetzbar sind und der mitbediente Aufgabenträger die Übernahme der durch die Änderung entstehenden Mehraufwendungen zusagt. Die Parteien dieser Vereinbarung vereinbaren Zeitpunkt und Umfang von Änderungen im Verkehrsangebot nach Satz 3 sowie die Auswirkungen auf die Finanzierung im gegenseitigen Einvernehmen. Die Vergabestelle setzt anschließend die vereinbarten Änderungen gegenüber dem Verkehrsunternehmen über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 um.
- (2) Die Vergabestelle informiert den mitbedienten Aufgabenträger vor Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung über deren Inhalte. Die Vergabestelle übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger vor Vergabe eine um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Kopie des jeweils für das von der Vergabestelle beauftragte Verkehrsunternehmen geltenden ÖDLA. Diese ist vom mitbedienten Aufgabenträger vertraulich zu behandeln. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits veröffentlichte Vorabkennzeichnungen oder bestehende ÖDLA sind von den Regelungen in diesem Absatz ausgenommen.
- (3) Die Stadt Köln lädt den Rhein-Erft-Kreis bezüglich der in § 1 Abs. 2 lit. a) genannten Stadtbahnlinie mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal, zu einem Abstimmungstermin ein, an dem das von der Stadt Köln beauftragte Unternehmen vertreten ist. Gegenstände der Abstimmung können u. a. die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes im Bereich der interlokalen Verkehre und Qualitätsberichte sein.

§ 3

Finanzierung

- (1) Der mitbediente Aufgabenträger erstattet der Vergabestelle die nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu entrichtende Aufwandabdeckung für die in § 1 Abs. 2 genannten Streckenabschnitte. Die Berechnung erfolgt für den Bus auf der Grundlage der tatsächlich gefahrenen Nutzwagen-Kilometer und für die Stadtbahn auf der Grundlage der tatsächlich gefahrenen Nutzzug-Kilometer (d. h. Kilometer x Stadtbahnfahrt, unabhängig von der Traktion). Das Verfahren zur Ermittlung des unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbetrages richtet sich nach der jeweils gültigen Richtlinie des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg. Der Berechnungsmaßstab wird – außer in Fällen von Änderungen nach § 2 Abs. 1, die von einzelnen Aufgabenträgern veranlasst worden sind – jeweils für eine Linie gegenüber allen mitbedienten Aufgabenträgern einheitlich angewendet.
- (2) Die Höhe der auszugleichenden Aufwandabdeckung ergibt sich aus einer in Übereinstimmung mit Abs. 1 erstellten Abrechnung. Sie ist zugleich auf die nach dem ÖDLA ausgleichsfähigen Beträge begrenzt. Die in die Abrechnung eingehenden Werte ergeben sich aus der im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bescheinigten Ergebnisrechnung bzw. – soweit das VU mehr als einen Betriebszweig betreibt – Spartenergebnisrechnung des von der Vergabestelle beauftragten Verkehrsunternehmens.
- (3) Die Vergabestelle legt bis zum 30. September eines Jahres die endgültige Abrechnung für das Vorjahr vor (Spitzabrechnung). Der Abrechnung ist eine Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Ermittlung der Aufwandsdeckungsfehlbeträge (Anforderungen nach Abs. 1) beizufügen. Diese Bescheinigung wird um eine Aufstellung gemäß dem Format in der Anlage 1 ergänzt. Sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende eventuelle Über- oder Unterzahlungsbeträge sind mit der nächsten Abschlagszahlung, gemäß Abs. 5 jeweils zum 15. November, zu verrechnen. Hiernach eventuell noch verbleibende Salden sind binnen 30 Tagen ab Vorlage der Spitzabrechnung und damit spätestens bis jeweils zum 30. Oktober wechselseitig auszugleichen.
- (4) Die Vergabestelle räumt dem mitbedienten Aufgabenträger das Recht ein, einen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten zu beauftragen, der die Aufstellung daraufhin überprüft, ob diese zutreffend aus der Ergebnis- bzw. Spartenergebnisrechnung entwickelt worden ist. Die Vergabestelle stellt die Möglichkeit der Prüfung gegenüber dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen sicher. Die bereits bescheinigte Ergebnis- bzw. Spartenergebnisrechnung ist nicht Gegenstand der Prüfung; soweit erforderlich, erläutert aber das von der Vergabestelle beauftragte Unternehmen dem Wirtschaftsprüfer die Vorgehensweise bei Erstellung der Ergebnis- bzw. Spartenergebnisrechnung anhand von geeigneten Unterlagen.

Die Prüfung nach Satz 1 erfolgt nur, sofern sich der Wirtschaftsprüfer gegenüber dem von der Vergabestelle beauftragten Unternehmen dazu verpflichtet, seinen Auftraggebern ohne Verwendung der Rohdaten nur das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen, ob und ggf. zu welchen Änderungen der Abrechnung die Prüfung geführt hat. Sollte der Wirtschaftsprüfer zu dem Ergebnis kommen, dass die Aufstellung fehlerhaft ist, setzt er sich zunächst mit dem von der Vergabestelle beauftragten Unternehmen bzw. dessen Wirtschaftsprüfer in Benehmen. Kann auf dieser Ebene eine fachliche Einigung dergestalt erzielt werden, dass die Anpassung der Aufstellung erforderlich ist, wird die Vergabestelle unverzüglich eine dem Ergebnis entsprechende neue Abrechnung erstellen und dem mitbedienten Aufgabenträger unter Erläuterung der Hintergründe übersenden. Kann auf dieser Ebene keine fachliche Einigung erzielt werden, teilt der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer dem mitbedienten Aufgabenträger die aus seiner Sicht bestehenden Anpassungserfordernisse mit, ohne hierbei die ihm gegenüber offengelegten Rohdaten bekannt zu geben. Die Vergabestelle teilt hierzu dem Wirtschaftsprüfer die Kontaktdaten ggf. weiterer mitbedienter Aufgabenträger mit. Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, sich über eine vertragsgemäße Anpassung der Aufstellung zu verständigen.

- (5) Der mitbediente Aufgabenträger leistet unterjährig Abschlagszahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den Ansätzen im Wirtschaftsplan des von der Vergabestelle beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Vergabestelle übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger rechtzeitig vor der ersten Abschlagszahlung eines Jahres eine kommentierte Planrechnung zur Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen gemäß dem Format in Anlage 2.
- (6) Das Format der Anlagen 1 und 2 ist auf die Abrechnung des Rhein-Erft Kreises entsprechend anzuwenden.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt unbefristet. Im Hinblick auf die in § 1 Abs. 2 lit. b) genannten Linien tritt die Vereinbarung erst am

1. Januar 2019

in Kraft. Die Vereinbarung kann von jeder Partei zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung zum Fahrplanwechsel im Folgejahr gekündigt werden.

- (2) Diese Vereinbarung ersetzt die bestehenden Vereinbarungen vom 18. Dezember 1996. Beide Parteien legen rechtzeitig vor Abschluss dieser Vereinbarung eine etwa dafür erforderliche Zustimmungserklärung aller weiteren bisher an den in Satz 1 genannten Vereinbarungen beteiligten Parteien vor.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.

§ 6

Vollmacht

Der Rhein-Erft-Kreis beauftragt und bevollmächtigt die Stadt Köln, in seinem Namen die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

Anlagen:

Anlage 1 Format der Abrechnung

Anlage 2 Format der Berechnung der Abschlagszahlungen

Für den Rhein-Erft-Kreis

Bergheim, den 26. Oktober 2017

Im Auftrag
gez. Berthold R o t h e
Verkehrsdezernent

Für die Stadt Köln

Köln, den 20. Oktober 2017

Im Auftrag
gez. Klaus H a r z e n d o r f
Leiter des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik

Ermittlung der pauschalierten Aufwandsabdeckung gem. §13 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Rhein-Sieg zur Erstellung der Jahresabrechnung

Ist 2016 in Tsd. €	VU gesamt		Verbund- fremdes Ergebnis		Verbundbedingtes Ergebnis		Stadt Köln		Rhein-Sieg- Kreis	Rheinisch- Bergischer Kreis	Rhein-Erfk-Kreis		Stadt Wesseling	Stadt Hürth	Stadt Brühl	
	Betrieb Bus	Betrieb Stadtbahn	Betrieb Bus	Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Bus	Anteil am Betrieb Stadtbahn									
Direkt zugewiesene Kosten für von einzelnen AT veranlasste Maßnahmen																
Umlage der Kostenreduktion																
Umsatzerlöse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Interne Leistungsverrechnungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe direkte Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag II	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Überleitung Infrastruktur	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erweiterung ab 01.01.2020:																
(1) Gesamtbetrieb																
(2) Ausgleichsfähiger Betrag gem. ÖDLA																
Falls (1) < (2) anteilige Kürzung der errechneten Anteile jeweils um																

= 1 - (2)/(1)

Erläuterungen des Ist-Ergebnisses 2016

(Anmerkung: für alle Gebietskörperschaften identisch)

Verbundbedingtes Ergebnis in. Tsd. €	Ist 2016	Ist 2015	Kommentierung Abweichung
Umsatzerlöse	0		
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0		
Sonstige betriebliche Erträge	0		
Summe Erträge	0	0	
Materialaufwand	0		
Personalaufwand	0		
Abschreibungen	0		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0		
Finanzaufwand	0		
Interne Leistungsverrechnungen	0		
Summe direkte Kosten	0	0	
Deckungsbeitrag I	0	0	
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0		
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0		
Deckungsbeitrag II	0	0	
Überleitung Infrastruktur	0		
Ergebnis	0	0	

Nutz-Kilometer Interlokale Verkehre Ist 2016

Gebiets- körperschaft	Schiene		Bus	
	%	Zug - km	%	Wagen - km
Stadt Köln	88,5311%	15.636.397 ¹⁾	98,6687%	18.201.358 ²⁾
Rhein-Erft-Kreis	6,2622%	1.106.027	1,3313%	245.593
Rheinisch-Bergischer Kreis	2,0206%	356.888		
Rhein-Sieg-Kreis	3,1861%	562.737		
Gesamt	100,0000%	17.662.049	100,0000%	18.446.951
Wesseling	24,5446%	271.469		
Hürth	36,6884%	405.785		
Brühl	25,0226%	276.757		
Frechen	13,7444%	152.016	93,4660%	229.546
Pulheim			6,5340%	16.047 ³⁾
Rhein-Erft-Kreis	100,0000%	1.106.027	100,0000%	245.593
Bornheim	58,4295%	328.804		
Hersel	30,4323%	171.254		
Alfter	11,1382%	62.679		
Rhein-Sieg-Kreis	100,0000%	562.737		

1) Hier sind 63 Zug-km aus zusätzl. Nachfahrten "Kölner Lichter" und "Silvester" der Linie 7 für Frechen abgezogen worden.

2) Hierin enthalten sind 9.925 Wagen-km der sich im Probebetrieb befindlichen Linie 192 für Hürth-Kalscheuren (keine Kostenzuweisung an die Stadt Hürth)

3) Hier wurde die bedarfsorientierte Leistung der Linie 125 auf einen 60-Min-takt berücksichtigt.

Ermittlung der pauschalierten Aufwandsabdeckung gem. §13 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Rhein-Sieg
zur Berechnung der Abschlagzahlungen

Plan 2018 In Tsd. €	VU Gesamt	verbund- fremdes Ergebnis	Verbundbedingtes Ergebnis		Stadt Köln		Rhein-Sieg- Kreis	Rheinisch- Bergischer Kreis	Rhein-Erfk-Kreis		Stadt Wesseling	Stadt Hürth	Stadt Brühl
			Betrieb Bus	Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Bus 0,00000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,00000%			Anteil am Betrieb Bus 0,00000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,00000%			
Direkt zugewiesene Kosten für von einzelnen AT veranlasste Maßnahmen													
Umlage der Kostenreduktion													
Umsatzerlöse	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Interne Leistungsverrechnungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe direkte Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag II	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Überleitung Infrastruktur	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen des Plan-Ergebnisses 2018

(Anmerkung: für alle Gebietskörperschaften identisch)

Verbundbedingtes Ergebnis in. Tsd. €	Plan 2018	Plan 2017	Kommentierung Abweichung
Umsatzerlöse	0		
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0		
Sonstige betriebliche Erträge	0		
Summe Erträge	0	0	
Materialaufwand	0		
Personalaufwand	0		
Abschreibungen	0		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0		
Finanzaufwand	0		
Interne Leistungsverrechnungen	0		
Summe direkte Kosten	0	0	
Deckungsbeitrag I	0	0	
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0		
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0		
Deckungsbeitrag II	0	0	
Überleitung Infrastruktur	0		
Ergebnis	0	0	

Nutz-Kilometer Interlokale Verkehre Plan 2018 (Muster)

Gebiets- körperschaft	Schiene		Bus	
	%	Zug - km	%	Wagen - km
Stadt Köln	0,0000%		0,0000%	
Rhein-Erft-Kreis	0,0000%		0,0000%	
Rheinisch-Bergischer Kreis	0,0000%			
Rhein-Sieg-Kreis	0,0000%			
Gesamt	0,0000%	0	0,0000%	0
Wesseling	0,0000%			
Hürth	0,0000%			
Brühl	0,0000%			
Frechen	0,0000%		0,0000%	
Pulheim			0,0000%	
Rhein-Erft-Kreis	0,0000%	0	0,0000%	0
Bornheim	0,0000%			
Hersel	0,0000%			
Alfter	0,0000%			
Rhein-Sieg-Kreis	0,0000%	0		

G e n e h m i g u n g

Zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 8. Dezember 2017

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1-5.6

Im Auftrag
gez. K ä m m e r l i n g

ABl. Reg. K 2017, S. 480

658. Vereinbarung über die von der Stadt Brühl in analoger Anwendung der Vorschriften nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung

Die Stadt Brühl, vertreten durch den Bürgermeister,
– nachfolgend „Stadt Brühl“ genannt –

und

die Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister,
– nachfolgend „Stadt Köln“ genannt –
schließen folgende

Vereinbarung

über die von der Stadt Brühl in analoger Anwendung
der Vorschriften nach § 13 (2) der Satzung des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg
zu tragende Aufwandabdeckung

§ 1

Art und Gegenstand dieses Vertrags

- (1) In analoger Anwendung der Vorschriften nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist von einem Aufgabenträger, der Leistungen eines kommunalen Verkehrsunternehmens in Anspruch nimmt, an dem er nicht unmittelbar beteiligt ist, eine pauschalierte Aufwandabdeckung zu entrichten. Diese bestimmt sich nach dem durchschnittlichen unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbetrag je Betriebsmittel und Verkehrsleistungseinheit.
- (2) Beide Parteien dieser Vereinbarung sind Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW und daher

für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV zuständig. Die Sicherstellung des ÖPNV auf den interlokalen Linien auf Grundlage der Verträge zum Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist gemeinsame Aufgabe beider Parteien. Das Gebiet der Stadt Brühl wird auf der Grundlage der Verträge zum Verkehrsverbund Rhein-Sieg durch das von der Stadt Köln beauftragte Verkehrsunternehmen auf der Linie 18 von der Grenze zum Rhein-Sieg-Kreis bis zur Stadtgrenze Hürth mit Stadtbahn bedient.

- (3) Die Stadt Köln übernimmt die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf der in Abs. 2 genannten Strecke. Die Stadt Brühl überträgt der Stadt Köln hierfür durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit die Befugnisse gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit es um die in Abs. 2 festgelegte Stadtbahnstrecke geht.
- (4) Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

§ 2

Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Änderungen des Fahrplans, des Linienwegs sowie der Qualitätsstandards gegenüber dem bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung geltenden Stand bedürfen der Zustimmung der Stadt Brühl. Die Stadt Brühl stimmt sich mit der Stadt Köln ab vor der Fortschreibung und Aufstellung von Nahverkehrskonzept oder sonstigen Beschlüssen des Rates der Stadt Brühl, die die in § 1 Abs. 2 festgelegte Stadtbahnstrecke tangieren. Die Stadt Köln bemüht sich um eine Umsetzung der von der Stadt Brühl gewünschten Änderungen, wenn diese durch das von der Stadt Köln beauftragte Verkehrsunternehmen technisch, verkehrlich und betrieblich bezogen auf die Gesamtlinie umsetzbar sind und die Stadt Brühl die Übernahme der durch die Änderung entstehenden Mehraufwendungen zusagt. Die Parteien dieser Vereinbarung vereinbaren Zeitpunkt und Umfang von Änderungen im Verkehrsangebot sowie die Auswirkungen auf die Finanzierung. Die Stadt Köln setzt anschließend die vereinbarten Änderungen gegenüber dem Verkehrsunternehmen über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 um.
- (2) Die Stadt Köln informiert die Stadt Brühl vor Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung über deren Inhalte. Die Stadt Köln übermittelt der Stadt Brühl vor Vergabe eine um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Kopie des jeweils für das von der Stadt Köln beauftragte Verkehrsunternehmen geltenden ÖDLA. Diese ist von der Stadt Brühl vertraulich zu behandeln. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits veröffentlichte Vorabkennzeichnungen oder bestehende ÖDLA sind von den Regelungen in diesem Absatz ausgenommen.

- (3) Die Stadt Köln lädt alle Aufgabenträger der in Abs. 2 genannten Linie mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal, zu einem Abstimmungstermin ein, an dem das von der Stadt Köln beauftragte Unternehmen vertreten ist. Gegenstände der Abstimmung können u. a. die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes im Bereich der interlokalen Verkehre und Qualitätsberichte sein.

§ 3

Finanzierung

- (1) Die Stadt Brühl erstattet der Stadt Köln die in analoger Anwendung der Vorschriften nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu entrichtende Aufwandabdeckung für den in § 1 Abs. 2 genannten Streckenabschnitt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich gefahrenen Nutzzug-Kilometer (d. h. Kilometer x Stadtbahnfahrt, unabhängig von der Traktion). Das Verfahren zur Ermittlung des unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbetrages richtet sich nach der jeweils gültigen Richtlinie des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg. Der Berechnungsmaßstab wird – außer in Fällen von Änderungen nach § 2 Abs. 1, die von einzelnen Aufgabenträgern veranlasst worden sind – jeweils für eine Linie gegenüber allen mitbedienten Gebietskörperschaften einheitlich angewendet.
- (2) Die Höhe der auszugleichenden Aufwandabdeckung ergibt sich aus einer in Übereinstimmung mit Abs. 1 erstellten Abrechnung. Sie ist zugleich auf die nach dem ÖDLA ausgleichsfähigen Beträge begrenzt. Die in die Abrechnung eingehenden Werte ergeben sich aus der im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bescheinigten Spartenergebnisrechnung des von der Stadt Köln beauftragten Verkehrsunternehmens.
- (3) Die Stadt Köln legt bis zum 30. September eines Jahres die endgültige Abrechnung für das Vorjahr vor (Spitzabrechnung). Der Abrechnung ist eine Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Ermittlung der Aufwandsdeckungsfehlbeträge (Anforderungen nach Abs. 1) beizufügen. Diese Bescheinigung wird um eine Aufstellung gemäß dem Format in der Anlage 1 ergänzt. Sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende eventuelle Über- oder Unterzahlungsbeträge sind mit der nächsten Abschlagszahlung, gemäß Abs. 5 jeweils zum 15. November, zu verrechnen. Hiernach eventuell noch verbleibende Salden sind binnen 30 Tagen ab Vorlage der Spitzabrechnung durch die Stadt Köln und damit spätestens bis jeweils zum 30. Oktober wechselseitig auszugleichen.
- (4) Die Stadt Köln räumt der Stadt Brühl das Recht ein, einen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten zu beauftragen, der die Aufstellung daraufhin überprüft, ob diese zutreffend aus der Spartenergebnisrechnung entwickelt worden ist. Die Stadt Köln stellt die Möglichkeit der Prüfung gegenüber dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen sicher. Die bereits bescheinigte Spartenergebnisrechnung ist nicht Ge-

genstand der Prüfung; soweit erforderlich, erläutert aber das von der Stadt Köln beauftragte Unternehmen dem Wirtschaftsprüfer die Vorgehensweise bei Erstellung der Spartenergebnisrechnung anhand von geeigneten Unterlagen. Die Prüfung nach Satz 1 erfolgt nur, sofern sich der Wirtschaftsprüfer gegenüber dem von der Stadt Köln beauftragten Unternehmen dazu verpflichtet, seinen Auftraggebern ohne Verwendung der Rohdaten nur das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen, ob und ggf. zu welchen Änderungen der Abrechnung die Prüfung geführt hat. Sollte der Wirtschaftsprüfer zu dem Ergebnis kommen, dass die Aufstellung fehlerhaft ist, setzt er sich zunächst mit dem von der Stadt Köln beauftragten Unternehmen bzw. dessen Wirtschaftsprüfer in Benehmen. Kann auf dieser Ebene eine fachliche Einigung dergestalt erzielt werden, dass die Anpassung der Aufstellung erforderlich ist, wird die Stadt Köln unverzüglich eine dem Ergebnis entsprechende neue Abrechnung erstellen und der Stadt Brühl sowie den mitbedienten Aufgabenträgern unter Erläuterung der Hintergründe übersenden. Kann auf dieser Ebene keine fachliche Einigung erzielt werden, teilt der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer der Stadt Brühl und den anderen mitbedienten Aufgabenträgern die aus seiner Sicht bestehenden Anpassungserfordernisse mit, ohne hierbei die ihm gegenüber offengelegten Rohdaten bekannt zu geben. Die Stadt Köln teilt hierzu dem Wirtschaftsprüfer die Kontaktdaten der anderen mitbedienten Aufgabenträger mit. Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, sich über eine vertragsgemäße Anpassung der Aufstellung zu verständigen.

- (5) Die Stadt Brühl leistet unterjährig Abschlagszahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den Ansätzen im Wirtschaftsplan des von der Stadt Köln beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Stadt Köln übermittelt der Stadt Brühl rechtzeitig vor der ersten Abschlagszahlung eines Jahres eine kommentierte Planrechnung zur Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen gemäß dem Format in Anlage 2.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt unbefristet. Die Vereinbarung kann von jeder Partei zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung zum Fahrplanwechsel im Folgejahr gekündigt werden.
- (2) Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 19. Dezember 2013.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.

§ 6
Vollmacht

Die Stadt Brühl beauftragt und bevollmächtigt die Stadt Köln, in ihrem Namen die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

Anlagen:

Anlage 1 Format der Abrechnung

Anlage 2 Format der Berechnung der Abschlagszahlungen

Für die Stadt Brühl

Brühl, den 3. November 2017

In Vertretung
gez. Gerd Schiffer
Beigeordneter

Für die Stadt Köln

Köln, den 20. Oktober 2017

Im Auftrag
gez. Klaus Harzenдорf
Leiter des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik

Ermittlung der pauschalierten Aufwandsabdeckung gem. §13 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Rhein-Sieg zur Erstellung der Jahresabrechnung

Ist 2016 in Tsd. €	VU gesamt		Verbund- fremdes Ergebnis		Verbundbedingtes Ergebnis		Stadt Köln		Rhein-Sieg- Kreis	Rheinisch- Bergischer Kreis	Rhein-Erfk-Kreis		Stadt Wesseling	Stadt Hürth	Stadt Brühl
	Betrieb Bus	Betrieb Stadtbahn	Betrieb Bus	Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Bus	Anteil am Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Stadtbahn					
Direkt zugewiesene Kosten für von einzelnen AT veranlasste Maßnahmen															
Umlage der Kostenreduktion															
Umsatzerlöse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Interne Leistungsverrechnungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe direkte Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag II	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Überleitung Infrastruktur	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erweiterung ab 01.01.2020:															
(1) Gesamtbetrieb															
(2) Ausgleichsfähiger Betrag gem. ÖDLA															
Falls (1) < (2) anteilige Kürzung der errechneten Anteile jeweils um															

= 1 - (2)/(1)

Erläuterungen des Ist-Ergebnisses 2016

(Anmerkung: für alle Gebietskörperschaften identisch)

Verbundbedingtes Ergebnis in. Tsd. €	Ist 2016	Ist 2015	Kommentierung Abweichung
Umsatzerlöse	0		
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0		
Sonstige betriebliche Erträge	0		
Summe Erträge	0	0	
Materialaufwand	0		
Personalaufwand	0		
Abschreibungen	0		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0		
Finanzaufwand	0		
Interne Leistungsverrechnungen	0		
Summe direkte Kosten	0	0	
Deckungsbeitrag I	0	0	
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0		
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0		
Deckungsbeitrag II	0	0	
Überleitung Infrastruktur	0		
Ergebnis	0	0	

Nutz-Kilometer Interlokale Verkehre Ist 2016

Gebiets- körperschaft	Schiene		Bus	
	%	Zug - km	%	Wagen - km
Stadt Köln	88,5311%	15.636.397 ¹⁾	98,6687%	18.201.358 ²⁾
Rhein-Erft-Kreis	6,2622%	1.106.027	1,3313%	245.593
Rheinisch-Bergischer Kreis	2,0206%	356.888		
Rhein-Sieg-Kreis	3,1861%	562.737		
Gesamt	100,0000%	17.662.049	100,0000%	18.446.951
Wesseling	24,5446%	271.469		
Hürth	36,6884%	405.785		
Brühl	25,0226%	276.757		
Frechen	13,7444%	152.016	93,4660%	229.546
Pulheim			6,5340%	16.047 ³⁾
Rhein-Erft-Kreis	100,0000%	1.106.027	100,0000%	245.593
Bornheim	58,4295%	328.804		
Hersel	30,4323%	171.254		
Alfter	11,1382%	62.679		
Rhein-Sieg-Kreis	100,0000%	562.737		

1) Hier sind 63 Zug-km aus zusätzl. Nachfahrten "Kölner Lichter" und "Silvester" der Linie 7 für Frechen abgezogen worden.

2) Hierin enthalten sind 9.925 Wagen-km der sich im Probebetrieb befindlichen Linie 192 für Hürth-Kalscheuren (keine Kostenzuweisung an die Stadt Hürth)

3) Hier wurde die bedarfsorientierte Leistung der Linie 125 auf einen 60-Min-Intak berücksichtigt.

Ermittlung der pauschalierten Aufwandsabdeckung gem. §13 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Rhein-Sieg
zur Berechnung der Abschlagzahlungen

Plan 2018 In Tsd. €	VU Gesamt	verbund- fremdes Ergebnis	Verbundbedingtes Ergebnis		Stadt Köln		Rhein-Sieg- Kreis	Rheinisch- Bergischer Kreis	Rhein-Erfk-Kreis		Stadt Wesseling	Stadt Hürth	Stadt Brühl
			Betrieb Bus	Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Bus 0,00000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,00000%			Anteil am Betrieb Bus 0,00000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,00000%			
Direkt zugewiesene Kosten für von einzelnen AT veranlasste Maßnahmen													
Umlage der Kostenreduktion													
Umsatzerlöse	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Interne Leistungsverrechnungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe direkte Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag II	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Überleitung Infrastruktur	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen des Plan-Ergebnisses 2018

(Anmerkung: für alle Gebietskörperschaften identisch)

Verbundbedingtes Ergebnis in. Tsd. €	Plan 2018	Plan 2017	Kommentierung Abweichung
Umsatzerlöse	0		
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0		
Sonstige betriebliche Erträge	0		
Summe Erträge	0	0	
Materialaufwand	0		
Personalaufwand	0		
Abschreibungen	0		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0		
Finanzaufwand	0		
Interne Leistungsverrechnungen	0		
Summe direkte Kosten	0	0	
Deckungsbeitrag I	0	0	
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0		
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0		
Deckungsbeitrag II	0	0	
Überleitung Infrastruktur	0		
Ergebnis	0	0	

Nutz-Kilometer Interlokale Verkehre Plan 2018 (Muster)

Gebiets- körperschaft	Schiene		Bus	
	%	Zug - km	%	Wagen - km
Stadt Köln	0,0000%		0,0000%	
Rhein-Erft-Kreis	0,0000%		0,0000%	
Rheinisch-Bergischer Kreis	0,0000%			
Rhein-Sieg-Kreis	0,0000%			
Gesamt	0,0000%	0	0,0000%	0
Wesseling	0,0000%			
Hürth	0,0000%			
Brühl	0,0000%			
Frechen	0,0000%		0,0000%	
Pulheim			0,0000%	
Rhein-Erft-Kreis	0,0000%	0	0,0000%	0
Bornheim	0,0000%			
Hersel	0,0000%			
Alfter	0,0000%			
Rhein-Sieg-Kreis	0,0000%	0		

G e n e h m i g u n g

Zwischen der Stadt Brühl und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die von der Stadt Brühl in analoger Anwendung der Vorschriften nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V.m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 8. Dezember 2017

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1-5.6

Im Auftrag
gez. K ä m m e r l i n g

ABl. Reg. K 2017, S. 489

659. **Vereinbarung über die vom Rhein-Sieg-Kreis nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung**

Der Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Rhein-Sieg-Kreis“ genannt –

und

die Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister,
– nachfolgend „Stadt Köln“ genannt –
schließen folgende

Vereinbarung
über die vom Rhein-Sieg-Kreis nach § 13 (2)
der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Sieg zu tragende Aufwandsabdeckung

§ 1

Art und Gegenstand dieses Vertrags

- (1) Nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist von einem Aufgabenträger, der Leistungen eines kommunalen Verkehrsunternehmens in Anspruch nimmt, an dem er nicht unmittelbar beteiligt ist, eine pauschalierte Aufwandabdeckung zu entrichten. Diese bestimmt sich nach dem durchschnittlichen unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbetrag je Betriebsmittel und Verkehrsleistungseinheit.
- (2) Das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises wird auf der Grundlage der Verträge zum Verkehrsverbund Rhein-Sieg durch das von der Stadt Köln beauftragte Verkehrsunternehmen auf den Linien 16 und 18 von

Grenze Rhein-Erft-Kreis bis zur Stadtgrenze Bonn mit der Stadtbahn bedient.

- (3) Die Stadt Köln übernimmt die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf den in Abs. 2 genannten Strecken. Der Rhein-Sieg-Kreis überträgt der Stadt Köln hierfür durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit die Befugnisse gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit es um die in Abs. 2 festgelegten Stadtbahnstrecken geht. Der Rhein-Sieg-Kreis bleibt nach der Übertragung nach Satz 2 Aufgabenträger im Sinne von § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW auch im Hinblick auf die in Abs. 2 festgelegten Stadtbahnstrecken. Dem Rhein-Sieg-Kreis kommt somit weiterhin die Zuständigkeit zur Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf seinem Gebiet zu.
- (4) Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

§ 2

Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Änderungen des Fahrplans und der Qualitätsstandards gegenüber dem bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung geltenden Stand bedürfen der Zustimmung des Rhein-Sieg-Kreises. Der Rhein-Sieg-Kreis stimmt sich mit der Stadt Köln vor der Fortschreibung und Aufstellung des Nahverkehrsplans über die für die von dieser Vereinbarung erfassten Abschnitte geltenden Festlegungen ab. Die Stadt Köln bemüht sich um eine Umsetzung der vom Rhein-Sieg-Kreis gewünschten Änderungen, wenn diese durch das von der Stadt Köln beauftragten Verkehrsunternehmen technisch, verkehrlich und betrieblich bezogen auf die Gesamtlinie umsetzbar sind und der Rhein-Sieg-Kreis die Übernahme der durch die Änderung entstehenden Mehraufwendungen zusagt. Die Parteien dieser Vereinbarung vereinbaren Zeitpunkt und Umfang von Änderungen im Verkehrsangebot sowie die Auswirkungen auf die Finanzierung. Die Stadt Köln setzt anschließend die vereinbarten Änderungen gegenüber dem Verkehrsunternehmen über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 um.
- (2) Die Stadt Köln informiert den Rhein-Sieg-Kreis vor Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung über deren Inhalte. Die Stadt Köln übermittelt dem Rhein-Sieg-Kreis vor Vergabe eine um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Kopie des jeweils für das von der Stadt Köln beauftragte Verkehrsunternehmen geltenden ÖDLA. Diese ist vom Rhein-Sieg-Kreis vertraulich zu behandeln. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits veröffentlichte Vorabkennzeichnungen oder bestehende ÖDLA sind von den Regelungen in diesem Absatz ausgenommen.
- (3) Die Stadt Köln lädt alle Aufgabenträger der in Abs. 2 genannten Linien mindestens einmal jährlich, in der

Regel im ersten Quartal, zu einem Abstimmungstermin ein, an dem das von der Stadt Köln beauftragte Unternehmen vertreten ist. Gegenstände der Abstimmung können u. a. die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes im Bereich der interlokalen Verkehre und Qualitätsberichte sein.

§ 3

Finanzierung

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis erstattet der Stadt Köln die nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu entrichtende Aufwandabdeckung für die in § 1 Abs. 2 genannten Streckenabschnitte. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich gefahrenen Nutzzug-Kilometer (d. h. Kilometer x Stadtbahnfahrt, unabhängig von der Traktion). Das Verfahren zur Ermittlung des unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbeitrages richtet sich nach der jeweils gültigen Richtlinie des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg. Der Berechnungsmaßstab wird – außer in Fällen von Änderungen nach § 2 Abs. 1, die von einzelnen Aufgabenträgern veranlasst worden sind – jeweils für eine Linie gegenüber allen mitbedienten Gebietskörperschaften einheitlich angewendet.
- (2) Die Höhe der auszugleichenden Aufwandabdeckung ergibt sich aus einer in Übereinstimmung mit Abs. 1 erstellten Abrechnung. Sie ist zugleich auf die nach dem ÖDLA ausgleichsfähigen Beträge begrenzt. Die in die Abrechnung eingehenden Werte ergeben sich aus der im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bescheinigten Spartenergebnisrechnung des von der Stadt Köln beauftragten Verkehrsunternehmens.
- (3) Die Stadt Köln legt bis zum 30. September eines Jahres die endgültige Abrechnung für das Vorjahr vor (Spitzabrechnung). Der Abrechnung ist eine Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Ermittlung der Aufwandsdeckungsfehlbeiträge (Anforderungen nach Abs. 1) beizufügen. Diese Bescheinigung wird um eine Aufstellung gemäß dem Format in der Anlage 1 ergänzt. Sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende eventuelle Über- oder Unterzahlungsbeträge sind mit der nächsten Abschlagszahlung, gemäß Abs. 5 jeweils zum 15. November, zu verrechnen. Hiernach eventuell noch verbleibende Salden sind binnen 30 Tagen ab Vorlage der Spitzabrechnung durch die Stadt Köln und damit spätestens bis jeweils zum 30. Oktober wechselseitig auszugleichen.
- (4) Die Stadt Köln räumt dem Rhein-Sieg-Kreis das Recht ein, einen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten zu beauftragen, der die Aufstellung daraufhin überprüft, ob diese zutreffend aus der Spartenergebnisrechnung entwickelt worden ist. Die Stadt Köln stellt die Möglichkeit der Prüfung gegenüber dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen sicher. Die bereits bescheinigte Spartenergebnisrechnung ist nicht Gegenstand der Prüfung; soweit erforderlich, erläutert aber das von der Stadt Köln beauftragte Unternehmen dem Wirtschaftsprüfer die Vorgehensweise bei

Erstellung der Spartenergebnisrechnung anhand von geeigneten Unterlagen. Die Prüfung nach Satz 1 erfolgt nur, sofern sich der Wirtschaftsprüfer gegenüber dem von der Stadt Köln beauftragten Unternehmen dazu verpflichtet, seinen Auftraggebern ohne Verwendung der Rohdaten nur das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen, ob und ggf. zu welchen Änderungen der Abrechnung die Prüfung geführt hat. Sollte der Wirtschaftsprüfer zu dem Ergebnis kommen, dass die Aufstellung fehlerhaft ist, setzt er sich zunächst mit dem von der Stadt Köln beauftragten Unternehmen bzw. dessen Wirtschaftsprüfer in Benehmen. Kann auf dieser Ebene eine fachliche Einigung dergestalt erzielt werden, dass die Anpassung der Aufstellung erforderlich ist, wird die Stadt Köln unverzüglich eine dem Ergebnis entsprechende neue Abrechnung erstellen und dem Rhein-Sieg-Kreis sowie den mitbedienten Aufgabenträgern unter Erläuterung der Hintergründe übersenden. Kann auf dieser Ebene keine fachliche Einigung erzielt werden, teilt der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer dem Rhein-Sieg-Kreis und den anderen mitbedienten Aufgabenträgern die aus seiner Sicht bestehenden Anpassungserfordernisse mit, ohne hierbei die ihm gegenüber offengelegten Rohdaten bekannt zu geben. Die Stadt Köln teilt hierzu dem Wirtschaftsprüfer die Kontaktdaten der anderen mitbedienten Aufgabenträger mit. Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich über eine vertragsgemäße Anpassung der Aufstellung zu verständigen.

- (5) Der Rhein-Sieg-Kreis leistet unterjährig Abschlagszahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den Ansätzen im Wirtschaftsplan des von der Stadt Köln beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Stadt Köln übermittelt dem Rhein-Sieg-Kreis rechtzeitig vor der ersten Abschlagszahlung eines Jahres eine kommentierte Planrechnung zur Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen gemäß dem Format in Anlage 2.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt unbefristet. Die Vereinbarung kann von jeder Partei zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung zum Fahrplanwechsel im Folgejahr gekündigt werden.
- (2) Diese Vereinbarung ersetzt die bestehende Vereinbarung vom 20. Oktober 1997. Die Stadt Köln legt rechtzeitig vor Abschluss dieser Vereinbarung eine etwa dafür erforderliche Zustimmungserklärung aller weiteren bisher an der Vereinbarung nach Satz 1 beteiligten Parteien vor.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.

§ 6
Vollmacht

Der Rhein-Sieg-Kreis beauftragt und bevollmächtigt die Stadt Köln, in seinem Namen die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

Anlagen:

Anlage 1 Format der Abrechnung

Anlage 2 Format der Berechnung der Abschlagszahlungen

Für den Rhein-Sieg-Kreis

Siegburg, den 9. November 2017

gez. Sebastian S c h u s t e r
Landrat

Für die Stadt Köln

Köln, den 20. Oktober 2017

Im Auftrag
gez. Klaus H a r z e n d o r f
Leiter des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik

Ermittlung der pauschalierten Aufwandsabdeckung gem. §13 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Rhein-Sieg zur Erstellung der Jahresabrechnung

Ist 2016 in Tsd. €	VU gesamt		Verbund- fremdes Ergebnis		Verbundbedingtes Ergebnis		Stadt Köln		Rhein-Sieg- Kreis	Rheinisch- Bergischer Kreis	Rhein-Erfk-Kreis		Stadt Wesseling	Stadt Hürth	Stadt Brühl	
	Betrieb Bus	Betrieb Stadtbahn	Betrieb Bus	Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Bus	Anteil am Betrieb Stadtbahn									
Direkt zugewiesene Kosten für von einzelnen AT veranlasste Maßnahmen																
Umlage der Kostenreduktion																
Umsatzerlöse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Interne Leistungsverrechnungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe direkte Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag II	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Überleitung Infrastruktur	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erweiterung ab 01.01.2020:																
(1) Gesamtbetrieb																
(2) Ausgleichsfähiger Betrag gem. ÖDLA																
Falls (1) < (2) anteilige Kürzung der errechneten Anteile jeweils um																

= 1 - (2)/(1)

Erläuterungen des Ist-Ergebnisses 2016

(Anmerkung: für alle Gebietskörperschaften identisch)

Verbundbedingtes Ergebnis in. Tsd. €	Ist 2016	Ist 2015	Kommentierung Abweichung
Umsatzerlöse	0		
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0		
Sonstige betriebliche Erträge	0		
Summe Erträge	0	0	
Materialaufwand	0		
Personalaufwand	0		
Abschreibungen	0		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0		
Finanzaufwand	0		
Interne Leistungsverrechnungen	0		
Summe direkte Kosten	0	0	
Deckungsbeitrag I	0	0	
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0		
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0		
Deckungsbeitrag II	0	0	
Überleitung Infrastruktur	0		
Ergebnis	0	0	

Nutz-Kilometer Interlokale Verkehre Ist 2016

Gebiets- körperschaft	Schiene		Bus	
	%	Zug - km	%	Wagen - km
Stadt Köln	88,5311%	15.636.397 ¹⁾	98,6687%	18.201.358 ²⁾
Rhein-Erft-Kreis	6,2622%	1.106.027	1,3313%	245.593
Rheinisch-Bergischer Kreis	2,0206%	356.888		
Rhein-Sieg-Kreis	3,1861%	562.737		
Gesamt	100,0000%	17.662.049	100,0000%	18.446.951
Wesseling	24,5446%	271.469		
Hürth	36,6884%	405.785		
Brühl	25,0226%	276.757		
Frechen	13,7444%	152.016	93,4660%	229.546
Pulheim			6,5340%	16.047 ³⁾
Rhein-Erft-Kreis	100,0000%	1.106.027	100,0000%	245.593
Bornheim	58,4295%	328.804		
Hersel	30,4323%	171.254		
Alfter	11,1382%	62.679		
Rhein-Sieg-Kreis	100,0000%	562.737		

1) Hier sind 63 Zug-km aus zusätzl. Nachfahrten "Kölner Lichter" und "Silvester" der Linie 7 für Frechen abgezogen worden.

2) Hierin enthalten sind 9.925 Wagen-km der sich im Probebetrieb befindlichen Linie 192 für Hürth-Kalscheuren (keine Kostenzuweisung an die Stadt Hürth)

3) Hier wurde die bedarfsorientierte Leistung der Linie 125 auf einen 60-Min-takt berücksichtigt.

Ermittlung der pauschalierten Aufwandsabdeckung gem. §13 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Rhein-Sieg
zur Berechnung der Abschlagzahlungen

Plan 2018 In Tsd. €	VU Gesamt	verbund- fremdes Ergebnis	Verbundbedingtes Ergebnis		Stadt Köln		Rhein-Sieg- Kreis	Rheinisch- Bergischer Kreis	Rhein-Erfk-Kreis		Stadt Wesseling	Stadt Hürth	Stadt Brühl
			Betrieb Bus	Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Bus 0,00000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,00000%			Anteil am Betrieb Bus 0,00000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,00000%			
Direkt zugewiesene Kosten für von einzelnen AT veranlasste Maßnahmen													
Umlage der Kostenreduktion													
Umsatzerlöse	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Interne Leistungsverrechnungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe direkte Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag II	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Überleitung Infrastruktur	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen des Plan-Ergebnisses 2018

(Anmerkung: für alle Gebietskörperschaften identisch)

Verbundbedingtes Ergebnis in. Tsd. €	Plan 2018	Plan 2017	Kommentierung Abweichung
Umsatzerlöse	0		
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0		
Sonstige betriebliche Erträge	0		
Summe Erträge	0	0	
Materialaufwand	0		
Personalaufwand	0		
Abschreibungen	0		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0		
Finanzaufwand	0		
Interne Leistungsverrechnungen	0		
Summe direkte Kosten	0	0	
Deckungsbeitrag I	0	0	
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0		
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0		
Deckungsbeitrag II	0	0	
Überleitung Infrastruktur	0		
Ergebnis	0	0	

Nutz-Kilometer Interlokale Verkehre Plan 2018 (Muster)

Gebiets- körperschaft	Schiene		Bus	
	%	Zug - km	%	Wagen - km
Stadt Köln	0,0000%		0,0000%	
Rhein-Erft-Kreis	0,0000%		0,0000%	
Rheinisch-Bergischer Kreis	0,0000%			
Rhein-Sieg-Kreis	0,0000%			
Gesamt	0,0000%	0	0,0000%	0
Wesseling	0,0000%			
Hürth	0,0000%			
Brühl	0,0000%			
Frechen	0,0000%		0,0000%	
Pulheim			0,0000%	
Rhein-Erft-Kreis	0,0000%	0	0,0000%	0
Bornheim	0,0000%			
Hersel	0,0000%			
Alfter	0,0000%			
Rhein-Sieg-Kreis	0,0000%	0		

G e n e h m i g u n g

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die vom Rhein-Sieg-Kreis nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 8. Dezember 2017

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1-5.6

Im Auftrag
gez. K ä m m e r l i n g

ABl. Reg. K 2017, S. 498

660. Vereinbarung über die vom Rheinisch-Bergischen Kreis nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung

Der Rheinisch-Bergische Kreis, vertreten durch den
Landrat,
– nachfolgend „Rheinisch-Bergischer Kreis“ genannt –
und

die Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister,
– nachfolgend „Stadt Köln“ genannt –
schließen folgende

Vereinbarung
über die vom Rheinisch-Bergischen Kreis nach § 13 (2)
der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Sieg zu tragende Aufwandsabdeckung

§ 1

Art und Gegenstand dieses Vertrags

- (1) Nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist von einem Aufgabenträger, der Leistungen eines kommunalen Verkehrsunternehmens in Anspruch nimmt, an dem er nicht unmittelbar beteiligt ist, eine pauschalierte Aufwandabdeckung zu entrichten. Diese bestimmt sich nach dem durchschnittlichen unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbetrag je Betriebsmittel und Verkehrsleistungseinheit.
- (2) Das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises wird auf der Grundlage der Verträge zum Verkehrsverbund Rhein-Sieg durch das von der Stadt Köln beauftragte Verkehrsunternehmen auf der Linie 1 von Stadtgrenze Köln bis Bensberg mit der Stadtbahn bedient.

- (3) Die Stadt Köln übernimmt die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf der in Abs. 2 genannten Strecke. Der Rheinisch-Bergische Kreis überträgt der Stadt Köln hierfür durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit die Befugnisse gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit es um die in Abs. 2 festgelegten Stadtbahnstrecke geht. Der Rheinisch-Bergische Kreis bleibt nach der Übertragung nach Satz 2 Aufgabenträger im Sinne von § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW auch im Hinblick auf die in Abs. 2 festgelegten Stadtbahnstrecke.
- (4) Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

§ 2

Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Änderungen des Fahrplans und der Qualitätsstandards gegenüber dem bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung geltenden Stand bedürfen der Zustimmung des Rheinisch-Bergischen Kreises. Der Rheinisch-Bergische Kreis stimmt sich mit der Stadt Köln vor der Fortschreibung und Aufstellung des Nahverkehrsplans über die für den von dieser Vereinbarung erfassten Abschnitt geltenden Festlegungen ab. Die Umsetzung von seitens des Rheinisch-Bergischen Kreises gewünschten Änderungen setzt voraus, dass diese technisch, verkehrlich und betrieblich bezogen auf die Gesamtlinie ausführbar sind und der Rheinisch-Bergische Kreis die Übernahme der durch die Änderung entstehenden Mehraufwendungen zusagt. Die Parteien dieser Vereinbarung vereinbaren Zeitpunkt und Umfang von Änderungen im Verkehrsangebot sowie die Auswirkungen auf die Finanzierung. Die Stadt Köln setzt anschließend die vereinbarten Änderungen gegenüber dem Verkehrsunternehmen über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) gemäß der VO (EG Nr. 1370/2007 um.
- (2) Die Stadt Köln informiert den Rheinisch-Bergischen Kreis vor Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung über deren Inhalte. Die Stadt Köln übermittelt dem Rheinisch-Bergischen Kreis vor Vergabe eine um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Kopie des jeweils für das von der Stadt Köln beauftragte Verkehrsunternehmen geltenden ÖDLA. Diese ist vom Rheinisch-Bergischen Kreis vertraulich zu behandeln. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits veröffentlichte Vorabkennzeichnungen oder bestehende ÖDLA sind von den Regelungen in diesem Absatz ausgenommen.
- (3) Sofern Abstimmungsbedarf besteht, lädt die Stadt Köln den Rheinisch-Bergischen Kreis zu einem Abstimmungstermin ein, bei dem das von der Stadt Köln beauftragte Unternehmen vertreten ist. Gegenstände der Abstimmung können u. a. die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes im Bereich der interlokalen Verkehre und Qualitätsberichte sein.

§ 3
Finanzierung

- (1) Der Rheinisch-Bergische Kreis erstattet der Stadt Köln die nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu entrichtende Aufwandabdeckung für den in § 1 Abs. 2 genannten Streckenabschnitt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich gefahrenen Nutzkilometer (d. h. Kilometer x Stadtbahnfahrt, unabhängig von der Traktion). Das Verfahren zur Ermittlung des unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbetrages richtet sich nach der jeweils gültigen Richtlinie des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg.
- (2) Die Höhe der auszugleichenden Aufwandabdeckung ergibt sich aus einer in Übereinstimmung mit Abs. 1 erstellten Abrechnung. Sie ist zugleich auf die nach dem ÖDLA ausgleichsfähigen Beträge begrenzt. Die in die Abrechnung eingehenden Werte ergeben sich aus der im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bescheinigten Spartenergebnisrechnung des von der Stadt Köln beauftragten Verkehrsunternehmens.
- (3) Die Stadt Köln legt bis zum 30. September eines Jahres die endgültige Abrechnung für das Vorjahr vor (Spitzabrechnung). Der Abrechnung ist eine Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Ermittlung der Aufwandsdeckungsfehlbeträge (Anforderungen nach Abs. 1) beizufügen. Diese Bescheinigung wird um eine Aufstellung gemäß dem Format in der Anlage 1 ergänzt. Sie aus der endgültigen Abrechnung ergebende eventuelle Über- oder Unterzahlungsbeträge sind mit der nächsten Abschlagszahlung, gemäß Abs. 5 jeweils zum 15. November, zu verrechnen. Hiernach eventuell noch verbleibende Salden sind über eine der folgenden Abschlagszahlungen wechselseitig auszugleichen.
- (4) Die Stadt Köln räumt dem Rheinisch-Bergischen Kreis das Recht ein, einen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten zu beauftragen, der die Aufstellung daraufhin überprüft, ob diese zutreffend aus der Spartenergebnisrechnung entwickelt worden ist. Die Stadt Köln stellt die Möglichkeit der Prüfung gegenüber dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen sicher. Die bereits bescheinigte Spartenergebnisrechnung ist nicht Gegenstand der Prüfung; soweit erforderlich, erläutert aber das von der Stadt Köln beauftragte Unternehmen dem Wirtschaftsprüfer die Vorgehensweise bei Erstellung der Spartenergebnisrechnung anhand von geeigneten Unterlagen. Die Prüfung nach Satz 1 erfolgt nur, sofern sich der Wirtschaftsprüfer gegenüber dem von der Stadt Köln beauftragten Unternehmen dazu verpflichtet, seinen Auftraggebern ohne Verwendung der Rohdaten nur das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen, ob und ggf. zu welchen Änderungen der Abrechnung die Prüfung geführt hat. Sollte der Wirtschaftsprüfer zu dem Ergebnis kommen, dass die Aufstellung fehlerhaft ist, setzt er sich zunächst mit dem von der Stadt Köln beauftragten Unternehmen bzw. dessen Wirtschaftsprüfer ins Be-

nehmen. Kann auf dieser Ebene eine fachliche Einigung dergestalt erzielt werden, dass die Anpassung der Aufstellung erforderlich ist, wird die Stadt Köln unverzüglich eine dem Ergebnis entsprechende neue Abrechnung erstellen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis unter Erläuterung der Hintergründe übersenden. Kann auf dieser Ebene keine fachliche Einigung erzielt werden, teilt der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer dem Rheinisch-Bergischen Kreis die aus seiner Sicht bestehenden Anpassungserfordernisse mit, ohne hierbei die ihm gegenüber offengelegten Rohdaten bekannt zu geben. Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, sich über eine vertragsgemäße Anpassung der Aufstellung zu verständigen.

- (5) Der Rheinisch-Bergische Kreis leistet unterjährig Abschlagszahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den Ansätzen im Wirtschaftsplan des von der Stadt Köln beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Stadt Köln übermittelt dem Rheinisch-Bergischen Kreis rechtzeitig vor der ersten Abschlagszahlung eines Jahres eine kommentierte Planrechnung zur Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen gemäß dem Format in Anlage 2.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2042. Die Parteien werden sich rechtzeitig vor Auslaufen dieser Vereinbarung auf eine Folgeregelung verständigen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung zum Fahrplanwechsel im Folgejahr gekündigt werden. Die Stadt Köln teilt dem Rheinisch-Bergischen Kreis mit, wenn der nach dieser Vereinbarung zu vergebende ÖDLA vorzeitig endet, gleich aus welchem Rechtsgrund; in diesem Fall kann der Rheinisch-Bergische Kreis binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung diese Vereinbarung mit Wirkung zum Termin der Beendigung des ÖDLA kündigen.
- (3) Diese Vereinbarung ersetzt die bestehende Vereinbarung vom 4. Dezember 2008. Die Stadt Köln legt rechtzeitig vor Abschluss dieser Vereinbarung eine etwa dafür erforderliche Zustimmungserklärung aller weiteren bisher an der Vereinbarung nach Satz 1 beteiligten Parteien vor.

§ 5
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.

§ 6
Vollmacht

Der Rheinisch-Bergische Kreis beauftragt und bevollmächtigt die Stadt Köln, in seinem Namen die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

Anlagen:

Anlage 1 Format der Abrechnung

Anlage 2 Format der Berechnung der Abschlagszahlungen

Für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Bergisch Gladbach, den 9. November 2017

gez. Stephan S a n t e l m a n n
Landrat

Im Auftrag
gez. Reinhard H a a s e, stv. Dezernent

Für die Stadt Köln

Köln, den 20. Oktober 2017

Im Auftrag
gez. Klaus H a r z e n d o r f
Leiter des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik

Ermittlung der pauschalierten Aufwandsabdeckung gem. §13 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Rhein-Sieg zur Erstellung der Jahresabrechnung

Ist 2016 in Tsd. €	VU gesamt		Verbund- fremdes Ergebnis		Verbundbedingtes Ergebnis		Stadt Köln		Rhein-Sieg- Kreis	Rheinisch- Bergischer Kreis	Rhein-Erfk-Kreis		Stadt Wesseling	Stadt Hürth	Stadt Brühl		
	Betrieb Bus	Betrieb Stadtbahn	Betrieb Bus	Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Bus	Anteil am Betrieb Stadtbahn										
Direkt zugewiesene Kosten für von einzelnen AT veranlasste Maßnahmen																	
Umlage der Kostenreduktion																	
Umsatzerlöse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Materialaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Interne Leistungsverrechnungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Summe direkte Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deckungsbeitrag I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deckungsbeitrag II	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Überleitung Infrastruktur	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erweiterung ab 01.01.2020:																	
(1) Gesamtbetrieb																	
(2) Ausgleichsfähiger Betrag gem. ÖDLA																	
Falls (1) < (2) anteilige Kürzung der errechneten Anteile jeweils um																	

= 1 - (2)/(1)

Erläuterungen des Ist-Ergebnisses 2016

(Anmerkung: für alle Gebietskörperschaften identisch)

Verbundbedingtes Ergebnis in. Tsd. €	Ist 2016	Ist 2015	Kommentierung Abweichung
Umsatzerlöse	0		
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0		
Sonstige betriebliche Erträge	0		
Summe Erträge	0	0	
Materialaufwand	0		
Personalaufwand	0		
Abschreibungen	0		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0		
Finanzaufwand	0		
Interne Leistungsverrechnungen	0		
Summe direkte Kosten	0	0	
Deckungsbeitrag I	0	0	
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0		
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0		
Deckungsbeitrag II	0	0	
Überleitung Infrastruktur	0		
Ergebnis	0	0	

Nutz-Kilometer Interlokale Verkehre Ist 2016

Gebiets- körperschaft	Schiene		Bus	
	%	Zug - km	%	Wagen - km
Stadt Köln	88,5311%	15.636.397 ¹⁾	98,6687%	18.201.358 ²⁾
Rhein-Erft-Kreis	6,2622%	1.106.027	1,3313%	245.593
Rheinisch-Bergischer Kreis	2,0206%	356.888		
Rhein-Sieg-Kreis	3,1861%	562.737		
Gesamt	100,0000%	17.662.049	100,0000%	18.446.951
Wesseling	24,5446%	271.469		
Hürth	36,6884%	405.785		
Brühl	25,0226%	276.757		
Frechen	13,7444%	152.016	93,4660%	229.546
Pulheim			6,5340%	16.047 ³⁾
Rhein-Erft-Kreis	100,0000%	1.106.027	100,0000%	245.593
Bornheim	58,4295%	328.804		
Hersel	30,4323%	171.254		
Alfter	11,1382%	62.679		
Rhein-Sieg-Kreis	100,0000%	562.737		

1) Hier sind 63 Zug-km aus zusätzl. Nachfahrten "Kölner Lichter" und "Silvester" der Linie 7 für Frechen abgezogen worden.

2) Hierin enthalten sind 9.925 Wagen-km der sich im Probebetrieb befindlichen Linie 192 für Hürth-Kalscheuren (keine Kostenzuweisung an die Stadt Hürth)

3) Hier wurde die bedarfsorientierte Leistung der Linie 125 auf einen 60-Min-takt berücksichtigt.

Ermittlung der pauschalierten Aufwandsabdeckung gem. §13 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Rhein-Sieg
zur Berechnung der Abschlagzahlungen

Plan 2018 In Tsd. €	VU Gesamt	verbund- fremdes Ergebnis	Verbundbedingtes Ergebnis		Stadt Köln		Rhein-Sieg- Kreis	Rheinisch- Bergischer Kreis	Rhein-Erfk-Kreis		Stadt Wesseling	Stadt Hürth	Stadt Brühl
			Betrieb Bus	Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Bus 0,00000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,00000%			Anteil am Betrieb Bus 0,00000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,00000%			
Direkt zugewiesene Kosten für von einzelnen AT veranlasste Maßnahmen													
Umlage der Kostenreduktion													
Umsatzerlöse	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Interne Leistungsverrechnungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe direkte Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag II	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Überleitung Infrastruktur	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen des Plan-Ergebnisses 2018

(Anmerkung: für alle Gebietskörperschaften identisch)

Verbundbedingtes Ergebnis in. Tsd. €	Plan 2018	Plan 2017	Kommentierung Abweichung
Umsatzerlöse	0		
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0		
Sonstige betriebliche Erträge	0		
Summe Erträge	0	0	
Materialaufwand	0		
Personalaufwand	0		
Abschreibungen	0		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0		
Finanzaufwand	0		
Interne Leistungsverrechnungen	0		
Summe direkte Kosten	0	0	
Deckungsbeitrag I	0	0	
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0		
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0		
Deckungsbeitrag II	0	0	
Überleitung Infrastruktur	0		
Ergebnis	0	0	

Nutz-Kilometer Interlokale Verkehre Plan 2018 (Muster)

Gebiets- körperschaft	Schiene		Bus	
	%	Zug - km	%	Wagen - km
Stadt Köln	0,0000%		0,0000%	
Rhein-Erft-Kreis	0,0000%		0,0000%	
Rheinisch-Bergischer Kreis	0,0000%			
Rhein-Sieg-Kreis	0,0000%			
Gesamt	0,0000%	0	0,0000%	0
Wesseling	0,0000%			
Hürth	0,0000%			
Brühl	0,0000%			
Frechen	0,0000%		0,0000%	
Pulheim			0,0000%	
Rhein-Erft-Kreis	0,0000%	0	0,0000%	0
Bornheim	0,0000%			
Hersel	0,0000%			
Alfter	0,0000%			
Rhein-Sieg-Kreis	0,0000%	0		

G e n e h m i g u n g

Zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die vom Rheinisch-Bergischen Kreis nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 8. Dezember 2017

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1-5.6

Im Auftrag
gez. K ä m m e r l i n g

ABl. Reg. K 2017, S. 507

661. Vereinbarung über die von der Stadt Wesseling in analoger Anwendung der Vorschriften nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung

Die Stadt Wesseling, vertreten durch den Bürgermeister,
– nachfolgend „Stadt Wesseling“ genannt –
und

die Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister,
– nachfolgend „Stadt Köln“ genannt –
schließen folgende

Vereinbarung

über die von der Stadt Wesseling in analoger Anwendung
der Vorschriften nach § 13 (2) der Satzung des Zweck-
verbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende
Aufwandabdeckung

§ 1

Art und Gegenstand dieses Vertrags

- (1) In analoger Anwendung der Vorschriften nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist von einem Aufgabenträger, der Leistungen eines kommunalen Verkehrsunternehmens in Anspruch nimmt, an dem er nicht unmittelbar beteiligt ist, eine pauschalierte Aufwandabdeckung zu entrichten. Diese bestimmt sich nach dem durchschnittlichen unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbetrag je Betriebsmittel und Verkehrsleistungseinheit.
- (2) Das Gebiet der Stadt Wesseling wird auf der Grundlage der Verträge zum Verkehrsverbund Rhein-Sieg durch das von der Stadt Köln beauftragte Verkehrsunternehmen auf der Linie 16 von der Grenze zum

Rhein-Sieg-Kreis bis zur Stadtgrenze Köln mit Stadt-
bahn bedient.

- (3) Die Stadt Köln übernimmt die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf der in Abs. 2 genannten Strecke. Die Stadt Wesseling überträgt der Stadt Köln hierfür durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit die Befugnisse gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit es um die in Abs. 2 festgelegte Stadtbahnstrecke geht. Die Stadt Wesseling bleibt nach der Übertragung nach Satz 2 Aufgabenträger im Sinne von § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW auch im Hinblick auf die in Abs. 2 festgelegte Stadtbahnstrecke. Der Stadt Wesseling kommt somit weiterhin die Zuständigkeit zur Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf ihrem Gebiet zu.
- (4) Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

§ 2

Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Änderungen des Fahrplans, des Linienwegs sowie der Qualitätsstandards gegenüber dem bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung geltenden Stand bedürfen der Zustimmung der Stadt Wesseling. Die Stadt Wesseling stimmt sich mit der Stadt Köln ab vor der Fortschreibung und Aufstellung von Nahverkehrskonzept oder sonstigen Beschlüssen des Rates der Stadt Wesseling, die die in § 1 Abs. 2 festgelegte Stadtbahnstrecke tangieren. Die Stadt Köln bemüht sich um eine Umsetzung der von der Stadt Wesseling gewünschten Änderungen, wenn diese durch das von der Stadt Köln beauftragte Verkehrsunternehmen technisch, verkehrlich und betrieblich bezogen auf die Gesamtlinie umsetzbar sind und die Stadt Wesseling die Übernahme der durch die Änderung entstehenden Mehraufwendungen zusagt. Die Parteien dieser Vereinbarung vereinbaren Zeitpunkt und Umfang von Änderungen im Verkehrsangebot sowie die Auswirkungen auf die Finanzierung. Die Stadt Köln setzt anschließend die vereinbarten Änderungen gegenüber dem Verkehrsunternehmen über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 um.
- (2) Die Stadt Köln informiert die Stadt Wesseling vor Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung über deren Inhalte. Die Stadt Köln übermittelt der Stadt Wesseling vor Vergabe eine um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Kopie des jeweils für das von der Stadt Köln beauftragte Verkehrsunternehmen geltenden ÖDLA. Diese ist von der Stadt Wesseling vertraulich zu behandeln. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits veröffentlichte Vorabkennzeichnungen oder bestehende ÖDLA sind von den Regelungen in diesem Absatz ausgenommen.

- (3) Die Stadt Köln lädt alle Aufgabenträger der in Abs. 2 genannten Linie mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal, zu einem Abstimmungstermin ein, an dem das von der Stadt Köln beauftragte Unternehmen vertreten ist. Gegenstände der Abstimmung können u. a. die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes im Bereich der interlokalen Verkehre und Qualitätsberichte sein.

§ 3

Finanzierung

- (1) Die Stadt Wesseling erstattet der Stadt Köln die in analoger Anwendung der Vorschriften nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu entrichtende Aufwandabdeckung für den in § 1 Abs. 2 genannten Streckenabschnitt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich gefahrenen Nutzzug-Kilometer (d. h. Kilometer x Stadtbahnfahrt, unabhängig von der Traktion). Das Verfahren zur Ermittlung des unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbetrages richtet sich nach der jeweils gültigen Richtlinie des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg. Der Berechnungsmaßstab wird – außer in Fällen von Änderungen nach § 2 Abs. 1, die von einzelnen Aufgabenträgern veranlasst worden sind – jeweils für eine Linie gegenüber allen mitbedienten Gebietskörperschaften einheitlich angewendet.
- (2) Die Höhe der auszugleichenden Aufwandabdeckung ergibt sich aus einer in Übereinstimmung mit Abs. 1 erstellten Abrechnung. Sie ist zugleich auf die nach dem ÖDLA ausgleichsfähigen Beträge begrenzt. Die in die Abrechnung eingehenden Werte ergeben sich aus der im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bescheinigten Spartenergebnisrechnung des von der Stadt Köln beauftragten Verkehrsunternehmens.
- (3) Die Stadt Köln legt bis zum 30. September eines Jahres die endgültige Abrechnung für das Vorjahr vor (Spitzabrechnung). Der Abrechnung ist eine Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Ermittlung der Aufwandsdeckungsfehlbeträge (Anforderungen nach Abs. 1) beizufügen. Diese Bescheinigung wird um eine Aufstellung gemäß dem Format in der Anlage 1 ergänzt. Sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende eventuelle Über- oder Unterzahlungsbeträge sind mit der nächsten Abschlagszahlung, gemäß Abs. 5 jeweils zum 15. November, zu verrechnen. Hiernach eventuell noch verbleibende Salden sind binnen 30 Tagen ab Vorlage der Spitzabrechnung durch die Stadt Köln und damit spätestens bis jeweils zum 30. Oktober wechselseitig auszugleichen.
- (4) Die Stadt Köln räumt der Stadt Wesseling das Recht ein, einen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten zu beauftragen, der die Aufstellung daraufhin überprüft, ob diese zutreffend aus der Spartenergebnisrechnung entwickelt worden ist. Die Stadt Köln stellt die Möglichkeit der Prüfung gegenüber dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen sicher. Die bereits bescheinigte Spartenergebnisrechnung ist nicht

Gegenstand der Prüfung; soweit erforderlich, erläutert aber das von der Stadt Köln beauftragte Unternehmen dem Wirtschaftsprüfer die Vorgehensweise bei Erstellung der Spartenergebnisrechnung anhand von geeigneten Unterlagen. Die Prüfung nach Satz 1 erfolgt nur, sofern sich der Wirtschaftsprüfer gegenüber dem von der Stadt Köln beauftragten Unternehmen dazu verpflichtet, seinen Auftraggebern ohne Verwendung der Rohdaten nur das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen, ob und ggf. zu welchen Änderungen der Abrechnung die Prüfung geführt hat. Sollte der Wirtschaftsprüfer zu dem Ergebnis kommen, dass die Aufstellung fehlerhaft ist, setzt er sich zunächst mit dem von der Stadt Köln beauftragten Unternehmen bzw. dessen Wirtschaftsprüfer in Benehmen. Kann auf dieser Ebene eine fachliche Einigung dergestalt erzielt werden, dass die Anpassung der Aufstellung erforderlich ist, wird die Stadt Köln unverzüglich eine dem Ergebnis entsprechende neue Abrechnung erstellen und der Stadt Wesseling sowie den mitbedienten Aufgabenträgern unter Erläuterung der Hintergründe übersenden. Kann auf dieser Ebene keine fachliche Einigung erzielt werden, teilt der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer der Stadt Wesseling und den anderen mitbedienten Aufgabenträgern die aus seiner Sicht bestehenden Anpassungserfordernisse mit, ohne hierbei die ihm gegenüber offengelegten Rohdaten bekannt zu geben. Die Stadt Köln teilt hierzu dem Wirtschaftsprüfer die Kontaktdaten der anderen mitbedienten Aufgabenträger mit. Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, sich über eine vertragsgemäße Anpassung der Aufstellung zu verständigen.

- (5) Die Stadt Wesseling leistet unterjährig Abschlagszahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den Ansätzen im Wirtschaftsplan des von der Stadt Köln beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Stadt Köln übermittelt der Stadt Wesseling rechtzeitig vor der ersten Abschlagszahlung eines Jahres eine kommentierte Planrechnung zur Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen gemäß dem Format in Anlage 2.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt unbefristet. Die Vereinbarung kann von jeder Partei zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung zum Fahrplanwechsel im Folgejahr gekündigt werden.
- (2) Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 19. Dezember 2013.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.

§ 6
Vollmacht

Die Stadt Wesseling beauftragt und bevollmächtigt die Stadt Köln, in ihrem Namen die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

Anlagen:

Anlage 1 Format der Abrechnung

Anlage 2 Format der Berechnung der Abschlagszahlungen

Für die Stadt Wesseling

Wesseling, den 6. November 2017

gez. Erwin E s s e r
Bürgermeister

Für die Stadt Köln

Köln, den 20. Oktober 2017

Im Auftrag
gez. Klaus H a r z e n d o r f
Leiter des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik

Ermittlung der pauschalierten Aufwandsabdeckung gem. §13 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Rhein-Sieg zur Erstellung der Jahresabrechnung

Ist 2016 in Tsd. €	VU gesamt		Verbund- fremdes Ergebnis		Verbundbedingtes Ergebnis		Stadt Köln		Rhein-Sieg- Kreis	Rheinisch- Bergischer Kreis	Rhein-Erfk-Kreis		Stadt Wesseling	Stadt Hürth	Stadt Brühl		
	Betrieb Bus	Betrieb Stadtbahn	Betrieb Bus	Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Bus	Anteil am Betrieb Stadtbahn										
Direkt zugewiesene Kosten für von einzelnen AT veranlasste Maßnahmen																	
Umlage der Kostenreduktion																	
Umsatzerlöse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Materialaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Finanzaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Interne Leistungsverrechnungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Summe direkte Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deckungsbeitrag I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deckungsbeitrag II	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Überleitung Infrastruktur	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erweiterung ab 01.01.2020:																	
(1) Gesamtbetrieb																	
(2) Ausgleichsfähiger Betrag gem. ÖDLA																	
Falls (1) < (2) anteilige Kürzung der errechneten Anteile jeweils um																	

= 1 - (2)/(1)

Erläuterungen des Ist-Ergebnisses 2016

(Anmerkung: für alle Gebietskörperschaften identisch)

Verbundbedingtes Ergebnis in. Tsd. €	Ist 2016	Ist 2015	Kommentierung Abweichung
Umsatzerlöse	0		
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0		
Sonstige betriebliche Erträge	0		
Summe Erträge	0	0	
Materialaufwand	0		
Personalaufwand	0		
Abschreibungen	0		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0		
Finanzaufwand	0		
Interne Leistungsverrechnungen	0		
Summe direkte Kosten	0	0	
Deckungsbeitrag I	0	0	
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0		
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0		
Deckungsbeitrag II	0	0	
Überleitung Infrastruktur	0		
Ergebnis	0	0	

Nutz-Kilometer Interlokale Verkehre Ist 2016

Gebiets- körperschaft	Schiene		Bus	
	%	Zug - km	%	Wagen - km
Stadt Köln	88,5311%	15.636.397 ¹⁾	98,6687%	18.201.358 ²⁾
Rhein-Erft-Kreis	6,2622%	1.106.027	1,3313%	245.593
Rheinisch-Bergischer Kreis	2,0206%	356.888		
Rhein-Sieg-Kreis	3,1861%	562.737		
Gesamt	100,0000%	17.662.049	100,0000%	18.446.951
Wesseling	24,5446%	271.469		
Hürth	36,6884%	405.785		
Brühl	25,0226%	276.757		
Frechen	13,7444%	152.016	93,4660%	229.546
Pulheim			6,5340%	16.047 ³⁾
Rhein-Erft-Kreis	100,0000%	1.106.027	100,0000%	245.593
Bornheim	58,4295%	328.804		
Hersel	30,4323%	171.254		
Alfter	11,1382%	62.679		
Rhein-Sieg-Kreis	100,0000%	562.737		

1) Hier sind 63 Zug-km aus zusätzl. Nachfahrten "Kölner Lichter" und "Silvester" der Linie 7 für Frechen abgezogen worden.

2) Hierin enthalten sind 9.925 Wagen-km der sich im Probebetrieb befindlichen Linie 192 für Hürth-Kalscheuren (keine Kostenzuweisung an die Stadt Hürth)

3) Hier wurde die bedarfsorientierte Leistung der Linie 125 auf einen 60-Min-takt berücksichtigt.

Ermittlung der pauschalierten Aufwandsabdeckung gem. §13 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Rhein-Sieg

zur Berechnung der Abschlagzahlungen

Plan 2018 In Tsd. €	VU Gesamt	verbund- fremdes Ergebnis	Verbundbedingtes Ergebnis		Stadt Köln		Rhein-Sieg- Kreis	Rheinisch- Bergischer Kreis	Rhein-Erfk-Kreis		Stadt Wesseling	Stadt Hürth	Stadt Brühl
			Betrieb Bus	Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Bus 0,00000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,00000%			Anteil am Betrieb Bus 0,00000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,00000%			
Direkt zugewiesene Kosten für von einzelnen AT veranlasste Maßnahmen													
Umlage der Kostenreduktion													
Umsatzerlöse	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Interne Leistungsverrechnungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe direkte Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag II	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Überleitung Infrastruktur	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen des Plan-Ergebnisses 2018

(Anmerkung: für alle Gebietskörperschaften identisch)

Verbundbedingtes Ergebnis in. Tsd. €	Plan 2018	Plan 2017	Kommentierung Abweichung
Umsatzerlöse	0		
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0		
Sonstige betriebliche Erträge	0		
Summe Erträge	0	0	
Materialaufwand	0		
Personalaufwand	0		
Abschreibungen	0		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0		
Finanzaufwand	0		
Interne Leistungsverrechnungen	0		
Summe direkte Kosten	0	0	
Deckungsbeitrag I	0	0	
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0		
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0		
Deckungsbeitrag II	0	0	
Überleitung Infrastruktur	0		
Ergebnis	0	0	

Nutz-Kilometer Interlokale Verkehre Plan 2018 (Muster)

Gebiets- körperschaft	Schiene		Bus	
	%	Zug - km	%	Wagen - km
Stadt Köln	0,0000%		0,0000%	
Rhein-Erft-Kreis	0,0000%		0,0000%	
Rheinisch-Bergischer Kreis	0,0000%			
Rhein-Sieg-Kreis	0,0000%			
Gesamt	0,0000%	0	0,0000%	0
Wesseling	0,0000%			
Hürth	0,0000%			
Brühl	0,0000%			
Frechen	0,0000%		0,0000%	
Pulheim			0,0000%	
Rhein-Erft-Kreis	0,0000%	0	0,0000%	0
Bornheim	0,0000%			
Hersel	0,0000%			
Alfter	0,0000%			
Rhein-Sieg-Kreis	0,0000%	0		

G e n e h m i g u n g

Zwischen der Stadt Wesseling und der Stadt Köln ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die von der Stadt Wesseling in analoger Anwendung der Vorschriften nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 8. Dezember 2017

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1-5.6

Im Auftrag
gez. K ä m m e r l i n g

ABl. Reg. K 2017, S. 516

662. Vereinbarung über die von der Stadt Hürth in analoger Anwendung der Vorschriften nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung

Die Stadt Hürth, vertreten durch den Bürgermeister,
– nachfolgend „Stadt Hürth“ genannt –

und

die Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister,
– nachfolgend „Stadt Köln“ genannt –

schließen folgende

Vereinbarung

über die von der Stadt Hürth in analoger Anwendung
der Vorschriften nach § 13 (2) der Satzung des Zweck-
verbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg
zu tragende Aufwandabdeckung

§ 1

Art und Gegenstand dieses Vertrags

- (1) In analoger Anwendung der Vorschriften nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist von einem Aufgabenträger, der Leistungen eines kommunalen Verkehrsunternehmens in Anspruch nimmt, an dem er nicht unmittelbar beteiligt ist, eine pauschalierte Aufwandabdeckung zu entrichten. Diese bestimmt sich nach dem durchschnittlichen unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbetrag je Betriebsmittel und Verkehrsleistungseinheit.
- (2) Das Gebiet der Stadt Hürth wird auf der Grundlage der Verträge zum Verkehrsverbund Rhein-Sieg durch

das von der Stadt Köln beauftragte Verkehrsunternehmen auf der Linie 18 von der Stadtgrenze Köln bis zur Stadtgrenze Brühl mit Stadtbahn bedient. Zudem wird das Gebiet der Stadt Hürth durch das von der Stadt Köln beauftragte Verkehrsunternehmen auf der Linie 192 von der Stadtgrenze Köln bis Bahnhof Hürth-Kalscheuren bedient; für diese Linie gelten § 2 und § 3 dieser Vereinbarung nicht, da eine Mitfinanzierung durch die Stadt Hürth unterbleibt.

- (3) Die Stadt Köln übernimmt die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf den in Abs. 2 genannten Strecken. Die Stadt Hürth überträgt der Stadt Köln hierfür durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit die Befugnisse gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit es um die in Abs. 2 festgelegten Strecken geht. Die Stadt Hürth bleibt nach der Übertragung nach Satz 2 Aufgabenträger im Sinne von § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW auch im Hinblick auf die in Abs. 2 festgelegten Strecken. Der Stadt Hürth kommt somit weiterhin die Zuständigkeit zur Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV auf ihrem Gebiet zu.
- (4) Die Stadt Hürth kann den hoheitlichen Bereich der Stadtwerke Hürth AöR mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung beauftragen. Die Stadt Hürth bleibt jedoch auch in diesem Fall uneingeschränkt Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW und Partei dieser Vereinbarung.
- (5) Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

§ 2

Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Änderungen des Fahrplans, des Linienwegs sowie der Qualitätsstandards gegenüber dem bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung geltenden Stand bedürfen der Zustimmung der Stadt Hürth. Die Stadt Hürth stimmt sich mit der Stadt Köln ab vor der Fortschreibung und Aufstellung von Nahverkehrskonzept oder sonstigen Beschlüssen des Rates der Stadt Hürth, die die in § 1 Abs. 2 Satz 1 festgelegte Stadtbahnstrecke tangieren. Die Stadt Köln bemüht sich um eine Umsetzung der von der Stadt Hürth gewünschten Änderungen, wenn diese durch das von der Stadt Köln beauftragte Verkehrsunternehmen technisch, verkehrlich und betrieblich bezogen auf die Gesamtlinie umsetzbar sind und die Stadt Hürth die Übernahme der durch die Änderung entstehenden Mehraufwendungen zusagt. Die Parteien dieser Vereinbarung vereinbaren Zeitpunkt und Umfang von Änderungen im Verkehrsangebot sowie die Auswirkungen auf die Finanzierung. Die Stadt Köln setzt anschließend die vereinbarten Änderungen gegenüber dem Verkehrsunternehmen über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 um.

- (2) Die Stadt Köln informiert die Stadt Hürth vor Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung über deren Inhalte. Die Stadt Köln übermittelt der Stadt Hürth vor Vergabe eine um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Kopie des jeweils für das von der Stadt Köln beauftragte Verkehrsunternehmen geltenden ÖDLA. Diese ist von der Stadt Hürth vertraulich zu behandeln. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits veröffentlichte Vorabkennzeichnungen oder bestehende ÖDLA sind von den Regelungen in diesem Absatz ausgenommen.
- (3) Die Stadt Köln lädt alle Aufgabenträger der in Abs. 2 Satz 1 genannten Linie mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal, zu einem Abstimmungstermin ein, an dem das von der Stadt Köln beauftragte Unternehmen vertreten ist. Gegenstände der Abstimmung können u. a. die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes im Bereich der interlokalen Verkehre und Qualitätsberichte sein.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Stadt Hürth erstattet der Stadt Köln die in analoger Anwendung der Vorschriften nach § 13 (2) der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu entrichtende Aufwandabdeckung für den in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Streckenabschnitt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich gefahrenen Nutzzug-Kilometer (d. h. Kilometer x Stadtbahnfahrt, unabhängig von der Traktion). Das Verfahren zur Ermittlung des unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbetrages richtet sich nach der jeweils gültigen Richtlinie des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg. Der Berechnungsmaßstab wird – außer in Fällen von Änderungen nach § 2 Abs. 1, die von einzelnen Aufgabenträgern veranlasst worden sind – jeweils für eine Linie gegenüber allen mitbedienten Gebietskörperschaften einheitlich angewendet.
- (2) Die Höhe der auszugleichenden Aufwandabdeckung ergibt sich aus einer in Übereinstimmung mit Abs. 1 erstellten Abrechnung. Sie ist zugleich auf die nach dem ÖDLA ausgleichsfähigen Beträge begrenzt. Die in die Abrechnung eingehenden Werte ergeben sich aus der im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bescheinigten Spartenergebnisrechnung des von der Stadt Köln beauftragten Verkehrsunternehmens.
- (3) Die Stadt Köln legt bis zum 30. September eines Jahres die endgültige Abrechnung für das Vorjahr vor (Spitzabrechnung). Der Abrechnung ist eine Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Ermittlung der Aufwandsdeckungsfehlbeträge (Anforderungen nach Abs. 1) beizufügen. Diese Bescheinigung wird um eine Aufstellung gemäß dem Format in der Anlage 1 ergänzt. Sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende eventuelle Über- oder Unterzahlungsbeträge sind mit der nächsten Abschlagszahlung, gemäß Abs. 5 jeweils zum 15. November, zu verrechnen. Hiernach eventuell noch verbleibende Salden sind binnen 30 Tagen ab Vorlage

der Spitzabrechnung durch die Stadt Köln und damit spätestens bis jeweils zum 30. Oktober wechselseitig auszugleichen.

- (4) Die Stadt Köln räumt der Stadt Hürth das Recht ein, einen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten zu beauftragen, der die Aufstellung daraufhin überprüft, ob diese zutreffend aus der Spartenergebnisrechnung entwickelt worden ist. Die Stadt Köln stellt die Möglichkeit der Prüfung gegenüber dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen sicher. Die bereits bescheinigte Spartenergebnisrechnung ist nicht Gegenstand der Prüfung; soweit erforderlich, erläutert aber das von der Stadt Köln beauftragte Unternehmen dem Wirtschaftsprüfer die Vorgehensweise bei Erstellung der Spartenergebnisrechnung anhand von geeigneten Unterlagen. Die Prüfung nach Satz 1 erfolgt nur, sofern sich der Wirtschaftsprüfer gegenüber dem von der Stadt Köln beauftragten Unternehmen dazu verpflichtet, seinen Auftraggebern ohne Verwendung der Rohdaten nur das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen, ob und ggf. zu welchen Änderungen der Abrechnung die Prüfung geführt hat. Sollte der Wirtschaftsprüfer zu dem Ergebnis kommen, dass die Aufstellung fehlerhaft ist, setzt er sich zunächst mit dem von der Stadt Köln beauftragten Unternehmen bzw. dessen Wirtschaftsprüfer in Benehmen. Kann auf dieser Ebene eine fachliche Einigung dergestalt erzielt werden, dass die Anpassung der Aufstellung erforderlich ist, wird die Stadt Köln unverzüglich eine dem Ergebnis entsprechende neue Abrechnung erstellen und der Stadt Hürth sowie den mitbedienten Aufgabenträgern unter Erläuterung der Hintergründe übersenden. Kann auf dieser Ebene keine fachliche Einigung erzielt werden, teilt der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer der Stadt Hürth und den anderen mitbedienten Aufgabenträgern die aus seiner Sicht bestehenden Anpassungserfordernisse mit, ohne hierbei die ihm gegenüber offengelegten Rohdaten bekannt zu geben. Die Stadt Köln teilt hierzu dem Wirtschaftsprüfer die Kontaktdaten der anderen mitbedienten Aufgabenträger mit. Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, sich über eine vertragsgemäße Anpassung der Aufstellung zu verständigen.
- (5) Die Stadt Hürth leistet unterjährig Abschlagszahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den Ansätzen im Wirtschaftsplan des von der Stadt Köln beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Stadt Köln übermittelt der Stadt Hürth rechtzeitig vor der ersten Abschlagszahlung eines Jahres eine kommentierte Planrechnung zur Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen gemäß dem Format in Anlage 2.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt unbefristet. Die Vereinbarung kann von jeder Partei zum 30. Juni eines Jahres mit Wir-

kung zum Fahrplanwechsel im Folgejahr gekündigt werden.

- (2) Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 19. Dezember 2013.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.

§ 6

Vollmacht

Die Stadt Hürth beauftragt und bevollmächtigt die Stadt Köln, in ihrem Namen die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

Anlagen:

Anlage 1 Format der Abrechnung

Anlage 2 Format der Berechnung der Abschlagszahlungen

Für die Stadt Hürth

Hürth, den 21. November 2017

gez. Dirk B r e u e r
Bürgermeister

Für die Stadt Köln

Köln, den 20. Oktober 2017

Im Auftrag
gez. Klaus H a r z e n d o r f
Leiter des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik

Ermittlung der pauschalierten Aufwandsabdeckung gem. §13 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Rhein-Sieg zur Erstellung der Jahresabrechnung

Ist 2016 in Tsd. €	VU gesamt		Verbund- fremdes Ergebnis		Verbundbedingtes Ergebnis		Stadt Köln		Rhein-Sieg- Kreis	Rheinisch- Bergischer Kreis	Rhein-Erfk-Kreis		Stadt Wesseling	Stadt Hürth	Stadt Brühl
	Betrieb Bus	Betrieb Stadtbahn	Betrieb Bus	Betrieb Stadtbahn	Betrieb Bus	Betrieb Stadtbahn	Betrieb Bus 98,6687%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 88,5311%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 3,1861%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 2,0206%	Betrieb Bus 1,3313%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,8607%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 1,5370%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 2,2975%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 1,5670%
Direkt zugewiesene Kosten für von einzelnen AT veranlasste Maßnahmen															
Umlage der Kostenreduktion															
Umsatzerlöse	0	0					0	0	0	0	0	0	0	0	0
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0	0					0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	0	0					0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialaufwand	0	0					0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0					0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0					0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0					0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzaufwand	0	0					0	0	0	0	0	0	0	0	0
Interne Leistungsverrechnungen	0	0					0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe direkte Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0	0					0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0	0					0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag II	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Überleitung Infrastruktur	0	0					0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erweiterung ab 01.01.2020:															
(1) Gesamtbetrieb															
(2) Ausgleichsfähiger Betrag gem. ÖDLA															
Falls (1) < (2) anteilige Kürzung der errechneten Anteile jeweils um															

=1- (2)/(1)

Erläuterungen des Ist-Ergebnisses 2016

(Anmerkung: für alle Gebietskörperschaften identisch)

Verbundbedingtes Ergebnis in. Tsd. €	Ist 2016	Ist 2015	Kommentierung Abweichung
Umsatzerlöse	0		
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0		
Sonstige betriebliche Erträge	0		
Summe Erträge	0	0	
Materialaufwand	0		
Personalaufwand	0		
Abschreibungen	0		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0		
Finanzaufwand	0		
Interne Leistungsverrechnungen	0		
Summe direkte Kosten	0	0	
Deckungsbeitrag I	0	0	
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0		
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0		
Deckungsbeitrag II	0	0	
Überleitung Infrastruktur	0		
Ergebnis	0	0	

Nutz-Kilometer Interlokale Verkehre Ist 2016

Gebiets- körperschaft	Schiene		Bus	
	%	Zug - km	%	Wagen - km
Stadt Köln	88,5311%	15.636.397 ¹⁾	98,6687%	18.201.358 ²⁾
Rhein-Erft-Kreis	6,2622%	1.106.027	1,3313%	245.593
Rheinisch-Bergischer Kreis	2,0206%	356.888		
Rhein-Sieg-Kreis	3,1861%	562.737		
Gesamt	100,0000%	17.662.049	100,0000%	18.446.951
Wesseling	24,5446%	271.469		
Hürth	36,6884%	405.785		
Brühl	25,0226%	276.757		
Frechen	13,7444%	152.016	93,4660%	229.546
Pulheim			6,5340%	16.047 ³⁾
Rhein-Erft-Kreis	100,0000%	1.106.027	100,0000%	245.593
Bornheim	58,4295%	328.804		
Hersel	30,4323%	171.254		
Alfter	11,1382%	62.679		
Rhein-Sieg-Kreis	100,0000%	562.737		

1) Hier sind 63 Zug-Km aus zusätzl. Nachfahrten "Kölner Lichter" und "Silvester" der Linie 7 für Frechen abgezogen worden.

2) Hierin enthalten sind 9.925 Wagen-km der sich im Probebetrieb befindlichen Linie 192 für Hürth-Kaischeuren (keine Kostenzuweisung an die Stadt Hürth)

3) Hier wurde die bedarfsorientierte Leistung der Linie 125 auf einen 60-Min-Intakt berücksichtigt.

Ermittlung der pauschalierten Aufwandsabdeckung gem. §13 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Rhein-Sieg
zur Berechnung der Abschlagzahlungen

Plan 2018 In Tsd. €	VU Gesamt	verbund- fremdes Ergebnis	Verbundbedingtes Ergebnis		Stadt Köln		Rhein-Sieg- Kreis	Rheinisch- Bergischer Kreis	Rhein-Erfk-Kreis		Stadt Wesseling	Stadt Hürth	Stadt Brühl
			Betrieb Bus	Betrieb Stadtbahn	Anteil am Betrieb Bus 0,00000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,00000%			Anteil am Betrieb Bus 0,00000%	Anteil am Betrieb Stadtbahn 0,00000%			
Direkt zugewiesene Kosten für von einzelnen AT veranlasste Maßnahmen													
Umlage der Kostenreduktion													
Umsatzerlöse	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Materialaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzaufwand	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Interne Leistungsverrechnungen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe direkte Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag I	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deckungsbeitrag II	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Überleitung Infrastruktur	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen des Plan-Ergebnisses 2018

(Anmerkung: für alle Gebietskörperschaften identisch)

Verbundbedingtes Ergebnis in. Tsd. €	Plan 2018	Plan 2017	Kommentierung Abweichung
Umsatzerlöse	0		
aktiv. Eigenleistungen/Bestandsveränderungen	0		
Sonstige betriebliche Erträge	0		
Summe Erträge	0	0	
Materialaufwand	0		
Personalaufwand	0		
Abschreibungen	0		
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0		
Finanzaufwand	0		
Interne Leistungsverrechnungen	0		
Summe direkte Kosten	0	0	
Deckungsbeitrag I	0	0	
Anteilige Kosten Regie und Vertrieb	0		
Anteilige Kosten der Querschnittsfunktionen	0		
Deckungsbeitrag II	0	0	
Überleitung Infrastruktur	0		
Ergebnis	0	0	

Nutz-Kilometer Interlokale Verkehre Plan 2018 (Muster)

Gebiets- körperschaft	Schiene		Bus	
	%	Zug - km	%	Wagen - km
Stadt Köln	0,0000%		0,0000%	
Rhein-Erft-Kreis	0,0000%		0,0000%	
Rheinisch-Bergischer Kreis	0,0000%			
Rhein-Sieg-Kreis	0,0000%			
Gesamt	0,0000%	0	0,0000%	0
Wesseling	0,0000%			
Hürth	0,0000%			
Brühl	0,0000%			
Frechen	0,0000%		0,0000%	
Pulheim			0,0000%	
Rhein-Erft-Kreis	0,0000%	0	0,0000%	0
Bornheim	0,0000%			
Hersel	0,0000%			
Alfter	0,0000%			
Rhein-Sieg-Kreis	0,0000%	0		

chender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 22. November 2017

GPA NRW

Im Auftrag
Harald Debertshäuser

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 können während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Geschäftsgebäude der Oberbergischen Aufbau GmbH, Moltkestraße 34, 51643 Gummersbach, eingesehen oder zur Übersendung angefordert werden.

Gummersbach

Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mbH
Geschäftsleitung
gez. Uwe Stranz

ABl. Reg. K 2017, S. 534

665. Satzung über den Wirtschaftsplan 2018

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2 und 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021) und der §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 24. November 2017 folgende Satzung über den Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan	im Ertrag auf	61 909 683 €
	im Aufwand auf	61 771 483 €
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	16 022 850 €
	in der Ausgabe auf	16 022 850 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3 000 000 € festgesetzt.

§ 5

Die Gebührensätze für die Zweckverbandsgebühren im Wirtschaftsjahr 2018 werden in der neu gefassten von der Verbandsversammlung noch in dieser Sitzung zu beschließenden Gebührensatzung vom 24. November 2017 festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 24. November 2017 beschlossene Satzung über den Wirtschaftsplan 2018 des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2017

gez. Eduard Wolf
Vorsitzender der Versammlung

ABl. Reg. K 2017, S. 535

666. 13. Änderungssatzung vom 24. November 2017 zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 159. Sitzung am 24. November 2017 folgende 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 25. November 2016 beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 25. November 2016 wird wie folgt geändert:

In § 3 – Bemessungsgrundlage und Gebühren – wird Absatz 2 Ziffer 1 wie folgt geändert:

- (2) Die Gebührenpflichtigen nach § 2 (Städte und Gemeinden sowie Abfallsammel- und Transportverbände im Verbandsgebiet) haben für

- 1. Gemischte Siedlungsabfälle
(Haus- und Sperrmüll, wilder Müll,
Papierkorbentleerung)

eine Grundgebühr von 21,39 €/Einwohner

(Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb
Information und Technik NRW (IT.NRW)
veröffentlichte Einwohnerzahl nach Zensus
mit Stand vom 30. Juni 2016)

...
zu leisten.

- 2. Biologisch abbaubare Abfälle (Bioabfall)
eine Grundgebühr von 4,68 €/Einwohner
(Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb
Information und Technik NRW (IT.NRW)
veröffentlichte Einwohnerzahl nach Zensus
mit Stand vom 30. Juni 2016)
...
zu leisten.

§ 2

Diese 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 25. November 2016 tritt zum

1. Januar 2018

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 25. November 2016 beschlossene 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 25. November 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2017

gez. Jochen Hagt
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2017, S. 536

**667. 4. Änderungssatzung
vom 24. November 2017 zur Satzung
über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des
Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021), in Verbindung mit den §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der §§ 2, 3, 5, 5a, 6, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212 ff.) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – sowie der Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 159. Sitzung am 24. November 2017 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20. November 2015 wird wie folgt geändert:

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

§ 8 Absatz 1 Satz 2 wie folgt geändert:

Dies gilt auch für den Fall des § 7 Absatz 3 GewAbfV, dass eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde bzw. Abfallsammel- und Transportverband das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat.

§ 6

Abfallverwertungs-/Abfallbeseitigungsanlagen

§ 6 Absatz 1 lit. e) wird wie folgt neu gefasst:

1) Der Verband stellt folgende Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen zur Verfügung:

e) Wertstoffzentren (Anlage 9)

- Rohstoffrückgewinnungszentrum Bockenberg
- Wertstoffzentrum Leverkusen
- Wertstoffhof Hückeswagen
- Wertstoffhof Waldbröl
- Wertstoffhof Leichlingen
- Wertstoffhof Burscheid-Hilgen
- Wertstoffhof Burscheid-Heiligeneiche

Die Anlage 9 zu den Wertstoffhöfen Leichlingen, Burscheid-Hilgen und Burscheid-Heiligeneiche werden neu eingefügt.

§ 2

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20. November 2015 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2017 beschlossene 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2017

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

Annahmekatalog
Wertstoffhof Leichlingen

ASN	Abfallbezeichnung
160103	Altreifen
170101	Beton
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
200101	Papier und Pappe
200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
200140	Metalle
200201	biologisch abbaubare Abfälle
200307	Sperrmüll

* = gefährlicher Abfall

Annahmekatalog
Wertstoffhof Burscheid-Hilgen

ASN	Abfallbezeichnung
030101	Korkabfälle
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
070213	Kunststoffabfälle
100210	Walzzunder
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug
101314	Betonabfälle und Betonschlämme
110501	Hartzink
120101	Eisenfeil- und drehspäne
120102	Eisenstaub und -teilchen
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne
120104	NE-Metallstaub und -teilchen
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
160103	Altreifen
160211*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten
160212*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen

170201	Holz
170202	Glas
170203	Kunststoff
170401	Kupfer, Bronze, Messing
170402	Aluminium
170403	Blei
170404	Zink
170405	Eisen und Stahl
170406	Zinn
170407	gemischte Metalle
170411	Kabel mit Ausnahme desjenigen, die unter 170410 fallen
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
191201	Papier und Pappe
191202	Eisenmetalle
191203	Nichteisenmetalle
191204	Kunststoff und Gummi
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
200101	Papier und Pappe
200102	Glas
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
200201	biologisch abbaubare Abfälle
200202	Boden und Steine
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
200307	Sperrmüll

* = gefährlicher Abfall

Annahmekatalog Wertstoffhof Burscheid-Heiligeneiche

ASN	Abfallbezeichnung
030101	Korkabfälle
150106	gemischte Verpackungen
160103	Altreifen
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
200101	Papier und Pappe
200102	Glas
200111	Textilien
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200123*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
200133*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
200135*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
200307	Sperrmüll

* = gefährlicher Abfall

668. 16. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Hückeswagen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 24. November 2017 folgende 16. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 24. November 2016 wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebühren für die Restabfallbehälter

(1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr für die Restabfallbehälter (MGB grau 80 l bis 1 100 l) wird nach

- a) einer Grundgebühr
- b) einem literbezogenen Maßstab ermittelt.

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

80 l-grau	37,60 €
120 l-grau	40,60 €
240 l-grau	49,00 €
360 l-grau	59,70 €
1 100 l-grau, 4-wöchentlich	300,80 €
1 100 l-grau, 14-tägig	501,40 €

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 1,37 € je Liter und Jahr festgesetzt.

(4) Zu zahlende Gesamtgebühr für die Restabfallbehälter:

	Grund- gebühr	+ Liter- gebühr	= Gesamt- gebühr
80 l-grau	37,60 €	109,60 €	147,20 €
120 l-grau	40,60 €	164,40 €	205,00 €
240 l-grau	49,00 €	328,80 €	377,80 €
360 l-grau	59,70 €	493,20 €	552,90 €
1 100 l-grau, 4-wöchentlich	300,80 €	1 507,00 €	1 807,80 €
1 100 l-grau, 14-tägig	501,40 €	3 014,00 €	3 515,40 €

(5) Für zusätzlich auf Anforderung bereitgestelltes Restmüllbehältervolumen von 40 Litern für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie für pflegebedürftige Personen zur Aufnahme der Windeln wird auf die zu zahlende Gesamtgebühr nach Absatz 4 eine Gebührenerstattung in Höhe von 30,20 € gewährt.

§ 4

Gebühren für die Bioabfallbehälter

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Bioabfallbehälter (braun) wird nach

- a) einer Grundgebühr
- b) einem literbezogenen Maßstab ermittelt.

(2) Festsetzung der Grundgebühr:

120 l- braun	17,00 €
240 l- braun	19,40 €

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab: Die Gebühr wird auf 0,52 € je Liter und Jahr festgesetzt.

(4) Die zu zahlende Gesamtgebühr für die Bioabfallbehälter errechnet sich wie folgt:

	Grund- gebühr	+ Liter- gebühr	= Gesamt- gebühr
120 l- braun	17,00 €	62,40 €	79,40 €
240 l- braun	19,40 €	124,80 €	144,20 €

§ 5

Gebühren für Papierabfallbehälter

(1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr für Papierabfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 4 der Abfallentsorgungssatzung, die über das doppelte Regelvolumen hinaus genutzt werden, wird nach einer Pauschalgebühr je Behälter ermittelt.

(2) Festsetzung der Pauschalgebühr:

240 l- grün	14,16 €
360 l- grün	21,24 €
1 100 l- grün	64,90 €

(3) Wird ein Papierabfallbehälter genutzt, der größer als das doppelte Regelvolumen ist, so wird auf Grundlage der Gebühren gemäß § 3 Abs. 4 nur die Differenz zwischen der Gebühr für den tatsächlich genutzten Papierbehälter und dem Gebührenbetrag für die Behälter, die dem zustehenden Regelvolumen entsprechen berechnet. Im Einzelnen ergeben sich hierbei die folgenden Gebührensätze:

zustehendes Papierbehälter- volumen	tatsächlich genutzter Papierbehälter	gebührenpfl. Papiervolumen	zu zahlende Gebühr
480 l	240 l + 360 l	120 l	7,08 €
480 l	360 l + 360 l	240 l	14,16 €
240 l	1 100 l	860 l	50,74 €
360 l	1 100 l	740 l	43,66 €
480 l	1 100 l	620 l	36,58 €
720 l	1 100 l	380 l	22,42 €
960 l	1 100 l	140 l	8,26 €

§ 6

Gebühren für 15 m³ Wechsel- und 5 m³ Umleercontainer

(3) Festsetzung der Gebühr nach dem gewichtsbezogenen Maßstab:

Restabfallentsorgung: 363,41 € je 1 000 kg

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 16. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 25. November 2016 tritt zum

1. Januar 2018

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2017

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

669. 6. Änderungssatzung vom 24. November 2017 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen vom 1. Juni 2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S.621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2017 folgende 6. Änderung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 25. November 2016 wird wie folgt geändert:

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen

(3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

6. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz

(6) Sperrmüll, Elektroaltgeräte, Energiesparlampen, Metalle, Grünabfälle sowie Papier/Pappe/Karton, Batterien, Korken, CD's aus privaten Haushalten und in haushaltsüblicher Menge, werden am kommunalen Wertstoffhof angenommen (Bringsystem). Das Personal der Annahmestelle kann die Vorlage eines Ausweises, z. B. den Personalausweis, zum Nachweis der Berechtigung gebührenfreier Anlieferungen verlangen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfälle des Verbandes nach § 11

Abs. 2 dieser Satzung in angemessenem Umfang nach den Festlegungen des § 12 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter (Pflichtrestmülltonne) zu nutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 4 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

§ 11

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(5) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf Anforderung für Familien mit Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres pro Kind sowie für pflegebedürftige Personen auf ärztliches Attest ein zusätzliches Restabfallbehältervolumen von 40 Litern zur Aufnahme der Windeln zur Verfügung. Für dieses Zusatzvolumen wird auf die zu zahlende Benutzungsgebühr für Restmüll eine Gebührenerstattung gewährt.

§ 15

Benutzung der Abfallbehälter und Bereitstellung zur Entsorgung

(5) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle wie folgt zu trennen und zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

5. Schadstoffe sowie Elektrokleingeräte sind über das Schadstoffmobil zu entsorgen. Elektrokleingeräte können zudem in die dafür aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
6. Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesezt (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer

von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband informiert darüber, in welcher Art und Weise er die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

(11) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Altpapierbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapierbehälter abgezogen und durch Restmüllbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapierbehälter ersetzt.

§ 2

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen tritt zum

1. Januar 2018

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2017

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

670. 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 30 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Engelskirchen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 24. November 2017 folgende 15. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 25. November 2016, wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr 1,64 €/Liter Behältervolumen für Hausabfälle (grauer Abfallbehälter).

(2) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 2 beträgt pro Jahr 0,81 €/Liter Behältervolumen für Bioabfälle (brauner Abfallbehälter).

(8) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 1 beträgt pro Jahr

- | | |
|--|--------------|
| a) bei 14-tägiger Entleerung
Behältervolumen für Hausabfälle
(grauer Abfallbehälter), | 3,28 €/Liter |
| b) bei wöchentlicher Entleerung
Behältervolumen für Hausabfälle
(grauer Abfallbehälter). | 6,56 €/Liter |

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 15. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Engelskirchen vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 25. November 2016 tritt zum

1. Januar 2018

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2017

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2017, S. 543

671. 5. Änderungssatzung vom 24. November 2017 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 22. Juni 2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegelgesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Engelskirchen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2017 folgende 5. Änderung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24. November 2016 wird wie folgt geändert:

§ 4

Abfallentsorgungsleistungen

(3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

7. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen.

Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfallbehälter des Verbandes nach §§ 12, 14, 16 dieser Satzung in angemessenem Umfang, mindestens aber einen Behälter (Pflicht-Restmülltonne) zu nutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 19 Abs. 4 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

Den gewerblich genutzten Grundstücken gleichgestellt sind Verwaltungen, Schulen, Kirchen, Kasernen, Krankenhäuser, Arzt- und Büropraxen, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Campingplätze, Altenheime und dergleichen.

§ 17

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen/ Elektrokleingeräte

(3) Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband mittels einer mobilen Annahmestation an verschiedenen Standorten des Gemeindegebietes eingesammelt und zu seinen Entsorgungsanlagen transportiert. Dies gilt ebenso für die in der Anlage 4 zu dieser Satzung aufgeführten Elektrogeräte, soweit diese einzeln anfallen. Die Abfälle dürfen nur an den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Terminen direkt am Sammelfahrzeug abgeliefert werden. Eine Erfassung von Elektrokleingeräten erfolgt darüber hinaus über im Stadtgebiet aufgestellte Depotcontainer. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

Batterien und Akkus können in den bereitgestellten Depotcontainern (Batteriesammelbehälter) eingefüllt oder am Schadstoff-Sammelfahrzeug abgegeben werden. Die Standorte der Depotcontainer werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

§ 22

Benutzung der Abfallbehälter

(12) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Altpapierbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapierbehälter abgezogen und durch Restmüllbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapierbehälter ersetzt.

§ 2

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen tritt zum

1. Januar 2018

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2017

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2017, S. 543

672. 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), – alle jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 24 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Reichshof (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 24. November 2017 folgende 12. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Reichshof vom 2. Fe-

bruar 2006 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 25. November 2016, wird wie folgt geändert:

§ 3

Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

(1) Bemessungsgrundlage sind Zahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück vorhandenen Restmüllbehälter und Bioabfallbehälter sowie die Häufigkeit der Entleerung. Für die Abfallentsorgung wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen jährlich:

6. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1 100 l (MGB grau 1,1 cbm) – wöchentliche Leerung –

3 751,00 €

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 12. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Reichshof vom 2. Februar 2006 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 25. November 2016 tritt zum

1. Januar 2018

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2017

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2017, S. 545

**673. 5. Änderungssatzung vom 24. November 2017
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Reichshof vom 22. Juni 2012**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Reichshof über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2017 folgende 5. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 25. November 2016 wird wie folgt geändert:

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen

5. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV sowie nach § 12 dieser Satzung Abfallbehälter in angemessenem Umfang, mindestens aber einen Behälter (Pflicht-Restmüllbehälter) zu nutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter

Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 5 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

§ 15

Benutzung der Abfallbehälter und Bereitstellung zur Entsorgung

(4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle wie folgt zu trennen und zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

5. Sperrmüll, Elektro- und Elektroaltgeräte sowie Metalle sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband organisierten separaten Sammlungen zur Verfügung zu stellen. Elektrokleingeräte können am Schadstoffmobil abgegeben werden oder in die dafür aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
6. Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband informiert darüber, in welcher Art und Weise er die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

(9) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Altpapierbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapierbehälter abgezogen und durch Restmüllbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapierbehälter ersetzt.

§ 2

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof tritt zum

1. Januar 2018

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2017

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2017, S. 546

674. 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der Stadt Burscheid

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Burscheid über die Übertragung von Aufga-

ben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2017 folgende 5. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 25. November 2016 wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

Neu eingefügt wird:

§ 19 Kommunale Wertstoffhöfe

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragrafen wird angepasst.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen

(3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

6. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegengesetz

11. Einrichtung und Unterhaltung von Wertstoffhöfen

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfallbehälter des Verbandes nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung in angemessenem Umfang nach den Festlegungen des § 12 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter (Pflicht-Restmülltonne) zu nutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die

Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

§ 11

Abfallbehälter und Abfallsäcke,
Schadstoffannahmestellen

§ 11 Abs. 6 und 7 entfallen.

§ 15

Benutzung der Abfallbehälter

(4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Restabfall, Bioabfall, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Schadstoffen, Elektro- und Elektroaltgeräten, Alttextilien und Schuhen getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

4. Bioabfälle (siehe § 3 Nr. 4) sind, sofern eine Eigenkompostierung nach § 9 und § 17 der Satzung nicht erfolgt, in die braunen Bioabfallbehälter einzufüllen, soweit diese auf dem Grundstück zur Verfügung stehen und darin zur Abholung bereitzustellen oder über die vorhandenen Annahmestellen zu entsorgen. Dort sind Nahrungs- und Küchenabfälle (ausschließlich in Kleinmengen von privaten Haushalten) getrennt von den übrigen Garten- und Parkabfällen anzuliefern. Garten und Parkabfälle werden an den Annahmestellen gebührenfrei ausschließlich von privaten Haushalten bis zu einer Menge von max. 3 m³ je Anlieferung angenommen. Anlieferungen eines Privathaushaltes für mehrere benachbarte Privathaushalte müssen vorab beim BAV schriftlich angemeldet werden. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Verbandes nicht geeignet sind.
6. Elektro- und Elektronikgeräte sowie Metalle sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen. Eine Entsorgung über die Restabfalltonne ist verboten. Zur Abfuhr im Rahmen der Sperrmüllabfuhr sind sie separat vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen. Annahmestelle im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sind die kommunalen Wertstoffhöfe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes. Elektrokleingeräte können in die im Stadtgebiet befindlichen Depotcontainer eingefüllt werden. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
7. Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer

von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband informiert darüber, in welcher Art und Weise er die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

(12) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Altpapierbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapierbehälter abgezogen und durch Restmüllbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapierbehälter ersetzt.

§ 19

Kommunale Wertstoffhöfe

An den Annahmestellen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes für die Kommunalentsorgung in der Stadt Burscheid können private Haushalte aus der Stadt Burscheid zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten per Eigenanlieferung Sperrmüll (max. 3 m³ je Anlieferung), Papier und Kartonagen, Metall, Nahrungs- und Küchenabfälle (ausschließlich in Kleinmengen von privaten Haushalten) getrennt von den übrigen Garten- und Parkabfällen sowie Garten- und Parkabfälle (max. 3 m³ je Anlieferung) gebührenfrei abgeben.

Darüber hinaus werden auch Elektroaltgeräte, Energiesparlampen, Alttextilien, Batterien, Glas, gelbe Säcke, Korken und CDs gebührenfrei angenommen.

Der Abfallerzeuger/-besitzer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass der Abfall aus dem Stadtgebiet von Burscheid stammt. Hierzu kann das Personal an den Annahmestellen die Vorlage eines Ausweises, z. B. den Personalausweis, verlangen. Gewerbliche Anlieferungen sind ausgeschlossen.

Gegen Entgelt werden folgende Abfälle angenommen: Bauschutt, Baumischabfall, Bau- und Abbruchholz, PKW-Reifen mit und ohne Felgen.

§ 2

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid tritt zum

1. Januar 2018

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim

Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2017

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2017, S. 547

675. 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NW S. 298), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394) und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Leichlingen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Leichlingen (Abfallentsorgungssatzung) in der ab 1. Juni 2012 geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 24. November 2017 folgende 6. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen vom 25. November 2011 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 25. November 2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Jahresgebühr für den Restabfall ergibt sich aus der Addition von:

- 42,72 € für jeden zu berücksichtigenden Einwohner/ Einwohnerequivalent, resultierend aus den Gesamtgrundkosten, und
- einem Anteil je vorzuhaltenden Behälter (resultierend aus den Leistungskosten Restabfall):

Behältergröße	14-tägige Abfuhr	4-wöchentliche Abfuhr
60 l	51,06 €	26,43 €
80 l	63,42 €	32,87 €
120 l	88,12 €	45,75 €
240 l	162,25 €	84,37 €
1100 l	869,41 €	Keine 4-wöchentliche Abfuhr

(2) Die Jahresgebühr für die Bioabfallbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Bioabfall):

Behältergröße	Gebühr
60 l	69,31 €
80 l	79,71 €
120 l	100,51 €
240 l	162,91 €

(3) Die Jahresgebühr für die Altpapier/Kartonagenbehälter beträgt (resultierend aus den Leistungskosten Papier-/Kartonagen-Entsorgung):

Behältergröße	Gebühr
80 l	8,37 €
120 l	8,97 €
240 l	10,78 €
1100 l	64,63 €

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Leichlingen vom 25. November 2011 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 25. November 2016 tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2017

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2017, S. 549

676. 5. Änderungssatzung vom 24. November 2017 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen vom 22. Juni 2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Leichlingen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2017 folgende 5. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen vom 22. Juni 2012 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 25. November 2016 wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

§ 19

Kommunale Wertstoffhöfe

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen

- 6. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfallbehälter des Verbandes nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung in angemessenem Umfang nach den Festlegungen des § 12 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter (Pflicht-Restmülltonne) zu nutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 2 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

§ 17

Benutzung der Abfallbehälter

(4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle wie folgt getrennt zu halten und zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

- 5. Sperrmüll, Elektro- und Elektroaltgeräte sowie Metalle sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband organisierten separaten Sammlungen zur Verfügung zu stellen. Elektrokleingeräte können am Schadstoffmobil abgegeben werden oder in die dafür aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

6. Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband informiert darüber, in welcher Art und Weise er die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

(12) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Altpapierbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapierbehälter abgezogen und durch Restmüllbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapierbehälter ersetzt.

§ 19

Kommunale Wertstoffhöfe

An den Annahmestellen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes für die Kommunalentsorgung in der Stadt Leichlingen können private Haushalte aus der Stadt Leichlingen zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten per Eigenanlieferung Sperrmüll (max. 3 m³ je Anlieferung), Papier und Kartonagen, Metall sowie Baum- und Strauchschnitt bis zu einem Durchmesser von 8 cm (max. 1 m³ je Anlieferung) gebührenfrei abgegeben werden.

Darüber hinaus werden auch Elektroaltgeräte, Energiesparlampen, Alttextilien, Batterien, Glas, gelbe Säcke, Korken und CD's gebührenfrei angenommen.

Im Zweifelsfall hat der Abfallerzeuger/-besitzer auf Verlangen nachzuweisen, dass der Abfall aus dem Stadtgebiet von Leichlingen stammt. Das Personal an den Annahmestellen kann die Vorlage eines Ausweises, z. B. den Personalausweis verlangen. Gewerbliche Anlieferungen sind ausgeschlossen.

Gegen Entgelt werden folgende Abfälle angenommen: Bauschutt, Baumischabfall, Bau- und Abbruchholz, Rasenschnitt, PKW-Reifen mit und ohne Felgen.

§ 2

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen tritt zum

1. Januar 2018

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim

Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2017

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2017, S. 550

677. 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Kürten über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 24 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Kürten (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 24. November 2017 folgende 4. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Kürten vom 22. November 2013 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25. November 2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebühren/Kosten

(1) Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 1 a dieser Satzung beträgt pro Jahr 13,32 € je Person und Gleichwert.

(2) Für die Abfuhrgebühr gemäß § 3 Abs. 1 b und c gelten folgende Gebührensätze:

- a. für die Reststoffabfuhr (graue Abfallbehälter) pro Kilogramm Restabfall 0,49 €

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Gemeinde Kürten vom 22. November 2013 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25. November 2016 tritt am

1. Januar 2018

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2017

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2017, S. 551

678. 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der Gemeinde Kürten

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I

2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621), – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Kürten über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2017 folgende 4. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten vom 22. November 2013 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25. November 2016 wird wie folgt geändert:

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen

- 8. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen.

Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfallbehälter des Verbandes nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung in angemessenem Umfang nach den Festlegungen des § 11 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter von 240 Liter (Pflicht-Restmülltonne) zu nutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschenbzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf

der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 7 und 8 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

Den gewerblich genutzten Grundstücken gleichgestellt sind Verwaltungen, Schulen, Kirchen, Arzt- und Büropraxen, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Campingplätze, Altenheime und dergleichen.

§ 13 Benutzung der Abfall-/Wertstoffbehälter

(5) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle zur Beseitigung und Verwertung nach Abfallarten an der Anfallstelle und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

6. Elektro- und Elektronikgeräte sowie Metalle sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen. Eine Entsorgung über die Restabfalltonne ist verboten. Zur Abfuhr im Rahmen der Sperrmüllabfuhr sind sie separat vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen. Elektrokleingeräte können zudem in die dafür im Gemeindegebiet aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden. Die Standorte werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Alttakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

7. Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband informiert darüber, in welcher Art und Weise er die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

(12) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Altpapierbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapierbehälter abgezogen und durch Restmüllbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapierbehälter ersetzt.

§ 2

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten tritt zum

1. Januar 2018

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2017

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2017, S. 552

679. 3. Änderungssatzung vom 24. November 2017 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald vom 21. November 2014

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1997 (GV NW S. 621),

– jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Radevormwald über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2017 folgende 3. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald vom 21. November 2014 in der Fassung der 2. Änderungsvereinbarung vom 25. November 2016 wird wie folgt geändert:

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen

(3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

7. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen.

Sie haben nach § 7 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfallbehälter des Verbandes nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung in angemessenem Umfang nach den Festlegungen des § 11 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter (Pflichtrestmülltonne) zu nutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 und 4 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr

als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

(5) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle zur Beseitigung und Verwertung nach Abfallarten an der Anfallstelle und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

d) Schadstoffe sowie Elektrokleingeräte sind über das Schadstoffmobil zu entsorgen. Elektrokleingeräte können zudem in die dafür aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

e) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband informiert darüber, in welcher Art und Weise er die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

(11) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Altpapierbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapierbehälter abgezogen und durch Restmüllbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapierbehälter ersetzt.

§ 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald tritt zum

1. Januar 2018

in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24. November 2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für

das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Vorstandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 24. November 2017

gez. Jochen H a g t
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2017, S. 553

680. **Aufgebot von Sparkassenbüchern** **h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3073738316, 3071074714, 3071702835, 3073548608.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

5. März 2018

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 5. Dezember 2017

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 555

681. **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern** **h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt:

Kontonummer: 395028236, 3073488136, 317046332

Aachen, den 7. Dezember 2017

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 555

682. **Aufgebot eines Sparkassenbuches** **h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 382309904.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 4. Dezember 2017

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 555

E **Sonstiges**

683. **Liquidation** **h i e r : Kuratorium „Haus des Deutschen Ostens“** **Aachen e. V.**

Der Verein Kuratorium „Haus des Deutschen Ostens“ Aachen e.V. (Amtsgericht Aachen VR 1220), wurde aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den nachfolgend genannten Liquidatoren anzumelden: Herr Heinz Meschke, In der Schleh 87, 52249 Eschweiler; Frau Helga Sawatzky, Kuhl 29, 52152 Simmerath.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 555

684. **Liquidation** **h i e r : Katholischer Berufsverband der** **Familienpflegerinnen und Dorfhelferinnen e. V.**

Auflösung des Katholischen Berufsverbandes der Familienpflegerinnen und Dorfhelferinnen e. V. (Amtsgericht Köln VR 401570). Bei der Mitgliederversammlung am 14. März 2015 wurde die Auflösung des Katholischen Berufsverbandes der Familienpflegerinnen und Dorfhelferinnen e. V. beschlossen. Gläubiger des Berufsverbandes haben sich bis zum

1. Dezember 2018

bei Frau Katharina Hauer, Markgrafenstraße 45, 78467 Konstanz unter Vorlage der Belege ihre Verbindlichkeiten anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2017, S. 555

685. Liquidation
hier: „Ammoniticon e. V.“

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 5460 eingetragene Verein „Ammoniticon e.V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Oktober 2017 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichnenden Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 556

Einzelpreis dieser Nummer 1,68 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.